

Landratsamt
Biberach



Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung

Bericht zur Bedarfsplanung
im Landkreis Biberach

Fortschreibung 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Demografische Entwicklung	4
3. Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach	6
3.1 Angebote in Kindertageseinrichtungen	6
3.2 Angebote der Kindertagespflege	11
3.3 Veränderungen bei den Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kommunen im Landkreis	14
4. Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach.....	16
4.1 Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung insgesamt.....	16
4.2 Betreuung von Kindern unter drei Jahren	17
4.3 Betreuung von Kindern über drei Jahren	21
4.4 Betreuung von Schulkindern.....	23
5. Besondere Bedarfe in der Kindertagesbetreuung	28
5.1 Kinder mit Fluchterfahrung	28
5.2 Migrationshintergrund und Sprache	28
5.3 Betreuung von Kindern mit Behinderung	28
6. Finanzielle Förderung	31
7. Zielerreichung bei den Kennzahlen im Kreishaushalt.....	33
8. Schlussfolgerungen und Herausforderungen	34
8.1 Herausforderungen aus Sicht der Städte und Gemeinden im Landkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung	34
8.2 Entwicklungen im Landkreis Biberach.....	38
8.3 Hinweise auf Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene	39
8.4 Herausforderungen kompakt	44
9. Anhang	46
9.1 Rechtliche Grundlagen Kindertagesbetreuung	46
9.2 Rechtliche Grundlagen der Planungsverantwortung und des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung	46
9.3 Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen	47
9.4 Kindertagespflege	49
9.5 Betreuungsangebote im schulischen Kontext	49
9.6 Abkürzungsverzeichnis	50
9.7 Verzeichnisse der Tabellen und Grafiken	51

1. Einführung

2009 wurde der erste Bericht über die „Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung“ vorgelegt. Seither wird er jährlich fortgeschrieben.

Damals war die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab dem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ab 01.08.2013 auf Bundesebene beschlossene Sache und das „Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“, das sog. Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg, das zum 19.03.2009 in Kraft trat, verpflichtete Städte und Gemeinden zur Bedarfsplanung. Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Planung. Mit der Fortschreibung 2020 des Berichts über die „Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung“ kommt der Landkreis dieser Verantwortung nach.

Bei aller Routine in der Berichterstattung wird das Jahr 2020 vielen im Bereich der Kindertagesbetreuung Tätigen und vielen Eltern als ein durch den Ausbruch der Corona-Pandemie sehr besonderes Jahr in Erinnerung bleiben: Einrichtungen und Tagespflege mussten zuerst ganz geschlossen werden und konnten dann nur teilweise und unter strengen Hygieneauflagen wieder öffnen. So rückte das Thema Kinderbetreuung auch einmal mehr in den Blickpunkt der gesellschaftlichen Debatten.

Dies alles wird im hier vorliegenden Bericht allerdings noch keine Rolle spielen. Der Stichtag für den größten Teil der Daten war der 01.03.2020, also gut zwei Wochen vor der Schließung der Einrichtungen. Wie sich die besondere Situation im Jahr 2020 in der Kita-Berichterstattung niederschlagen wird und widerspiegeln muss, wird sich erst 2021 weisen.

In der Fortschreibung 2020 wird wie in den vergangenen Jahren der Ausbaustand und die Struktur der Kindertagesbetreuung dargestellt, sowohl in den Einrichtungen als auch in der Tagespflege.

Viele der im Bericht verwendeten Daten wurden über das Portal Kita-Data-Webhouse des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) abgerufen. Aktuellster Stichtag ist der 01.03.2020. Zum Zeitpunkt der Datenauswertung Ende Juli 2020 hatten alle Einrichtungen im Landkreis Biberach ihre Daten eingespeist.

Andere Daten weisen teilweise andere Stichtage auf, dies wurde im Bericht jeweils entsprechend vermerkt. Der KVJS beispielsweise stellt die Daten zum landesweiten Vergleich der Betreuungsquoten mit einem gewissen Zeitversatz und aktuell zum Stichtag 01.03.2019 zur Verfügung.

Um das Bild der Strukturen und Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach abzurunden, wurde auch 2020 den Städten und Gemeinden im Landkreis ein Fragebogen zugesandt. Die Fragen zielten auf erfolgte und geplante Veränderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, zum Vorgehen bei der Bedarfsplanung und zu Erfahrungswerten vor Ort. Ergänzt wurden Fragen zur Nutzung einer möglichen Übergangslösung und zum Thema Fachkräfte. Obwohl die Abfrage zeitlich in die Phase der besonderen Belastung für die Kommunen durch die Corona-Pandemie fiel, beantworteten alle 42 Städte und Gemeinden, die über Einrichtungen der Kindertagesbetreuung verfügen, den Fragebogen, so dass auch 2020 von einer Vollerhebung gesprochen werden kann. Die drei Gemeinden, die über keine eigenen Angebote zur Kinderbetreuung verfügen, machten natürlich auch keine inhaltliche Meldung.

2. Demografische Entwicklung

Um ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung bereitzustellen, ist eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen.

Zentraler Faktor ist natürlich die demografische Entwicklung. Die Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg geben hierbei Aufschluss über die vergangenen Entwicklungen auf Landkreis- und auf Gemeindeebene. Mit seinen Vorausberechnungen prognostiziert das Statistische Landesamt auf Basis seiner erhobenen Daten und mit wissenschaftlichen Methoden die zukünftige Bevölkerungsentwicklung.

Seit dem Frühjahr 2019 steht die aktuelle **Bevölkerungsvorausrechnung** auf Basis des Jahres 2017 zur Verfügung. Grundsätzlich weist das Statistische Landesamt dazu darauf hin, dass das Ziel nicht sei, zukünftige Entwicklungen punktgenau vorherzusagen. Es solle vielmehr auf Basis bestimmter Annahmen eine plausible Entwicklung aufgezeigt werden. Für die Hauptvariante¹ wurde dabei eine Geburtenrate unterstellt, die dem vergleichsweise hohen Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 entspricht. Als Einflussfaktoren auf die Geburtenrate werden die deutlich verbesserte Kinderbetreuung und die sehr günstigen ökonomischen Bedingungen, die Paare eher zur Familiengründung anregen, sowie die Zuwanderung aus Ländern mit höherer Geburtenrate je Frau genannt. Wie dauerhaft diese Faktoren wirken, ist allerdings nur schwer einzuschätzen. Beispielsweise eine Pandemie und deren wirtschaftliche Folgen sind nicht vorherzusagen.

Entsprechend der Prognose des statistischen Landesamtes soll die Bevölkerung insgesamt im Landkreis Biberach bis zum Jahr 2035 um 4,4% zunehmen.² Allerdings zeigen sich hier regionale Unterschiede: Mit Ausnahme der Stadt Riedlingen wird die Bevölkerung in den Gemeinden im westlichen Teil weniger stark zunehmen als in den anderen Teilen des Landkreises Biberach.

Gleichzeitig verschiebt sich insgesamt die Altersstruktur deutlich zu Gunsten der Älteren: So soll die Anzahl der Über-65-Jährigen von 36.495 im Jahr 2017 auf 55.566 im Jahr 2035 ansteigen, was einem Zuwachs von über 50% entspricht.³ Bei den Unter-21-Jährigen bleibt die Gesamtzahl laut Prognose bis 2030 relativ stabil (44.032 im Jahr 2017; 43.963 im Jahr 2030). Erst für danach ist ein Rückgang auf 43.327 im Jahr 2035 prognostiziert. Der Anteil der Unter-21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung sinkt aber entsprechend. Außerdem wird der Höchstbestand in den einzelnen Altersgruppen bei den Unter-21-Jährigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht.

Die Geburtenzahlen im Landkreis Biberach, wie sie das Statistische Landesamt in der Hauptvariante vorausberechnet hat, finden sich in Tabelle 1.

Jahr	2017	2018	2020	2025	2030	2035
Vorausrechnung Hauptvariante	2.091	1.992	1.992	1.912	1.783	1.697

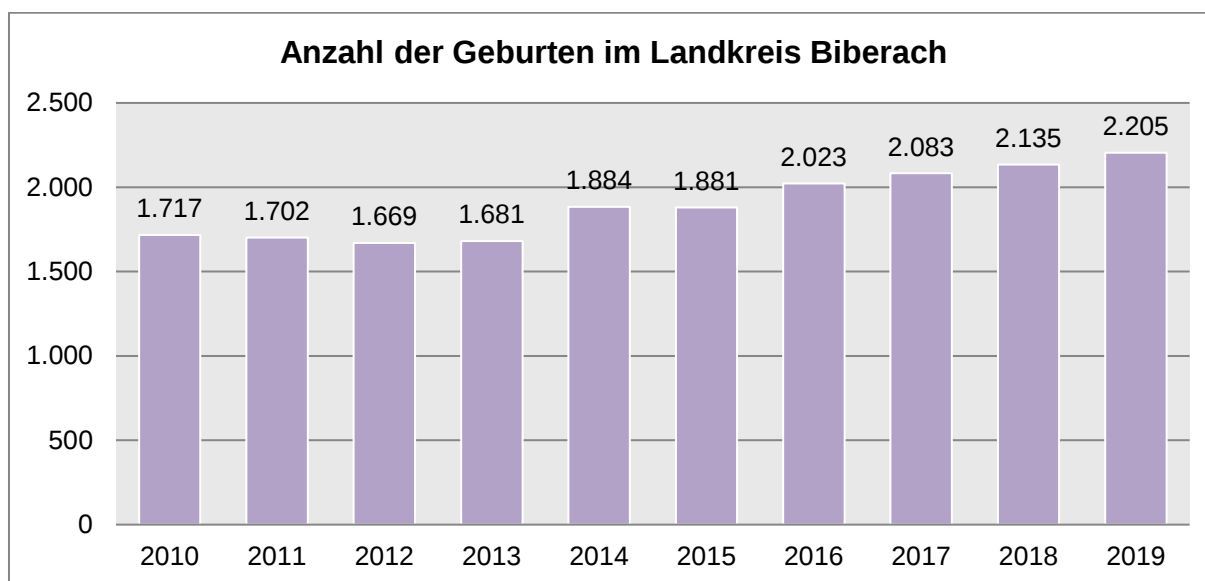
Tabelle 1: eigene Darstellung; Quelle: Statistisches Landesamt BW

Mit Blick nicht mehr auf die Prognose, sondern auf die zurückliegenden **Geburtenzahlen** zeigt sich seit 2014 für den Landkreis Biberach weiterhin ein deutlicher jährlicher Anstieg:

¹ Das Statistische Landesamt berechnet auch eine Nebenvariante, bei der davon ausgegangen wird, dass die aktuelle höhere Geburtenrate schneller wieder auf den niedrigeren Durchschnittswert der letzten 40 Jahre sinkt und die Geburtenzahlen entsprechend niedriger ausfallen. Außerdem wird eine fiktive Variante ohne Wanderungseffekte berechnet. Bei allen Varianten wurden die Wanderungsbewegungen von „Schutzsuchenden“ aus der Berechnung ausgeschlossen, da diese durch die Zuweisung zu Gemeinden und „unfreiwillige Umzüge“ zu Verzerrungen führen. Weiterführende Informationen dazu unter <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/> [Stand: 28.09.2020].

² Die höchsten Zuwachsraten werden in den Stadtkreisen Ulm (5,8%), Karlsruhe (5,6%) und Mannheim (4,8%) erwartet. Nach Tübingen (4,7%) ist Biberach der Landkreis mit der zweithöchsten Zuwachsrate. Der Durchschnitt für Baden-Württemberg wird bei 3,1% erwartet.

³ Abgerufen unter <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/KreisAltersgruppen.jsp> [Stand: 28.09.2020].



Grafik 1: eigene Darstellung; Quelle: Statistisches Landesamt BW

Für 2019 gibt das Statistische Landesamt 2.205 Geburten an, 70 mehr als im Vorjahr, ein Zuwachs von + 3,3%.

In der Prognose wird für das Jahr 2019 kein Wert ausgegeben, von 2018 auf 2020 ist der Wert stabil. Die reale Geburtenzahl 2019 könnte also um 213 über der Prognose der Hauptvariante der Voraussrechnung des Statistischen Landesamtes liegen.

Die Voraussberechnung von 2017 lag mit 2.091 sehr nah an der realen Geburtenzahl von 2.083 (und deutlich besser als die aus der vorhergehenden Voraussberechnung, die mit 1.867 angegeben worden war)⁴. Aber auch aktuell fallen die Entwicklungen in der Voraussrechnung und in der Realität bisher immer weiter auseinander.

Den Hintergrund dieser Entwicklung bildet die auch 2019 baden-württemberg-weit wieder besonders hohe Anzahl der lebend geborenen Kinder von rund 109.000, die höchste Anzahl seit 1998. Die durchschnittliche Geburtenrate je Frau lag bei 1,57, dem dritthöchsten Wert seit 1974. Bei der durchschnittlichen Geburtenrate je Frau war der Landkreis Biberach 2019 sogar landesweiter Spitzenreiter mit 1,81 Kindern je Frau.⁵

Weitere Faktoren, die zur Bestimmung des Bedarfs an Betreuungsplätzen vor allem für die Unter-3-Jährigen relevant sind, sind die wirtschaftliche Situation in einer Region und die Frauenerwerbsneigung⁶ sowie auch die gesellschaftliche Akzeptanz für Betreuungssettings außerhalb der eigenen Familie. Auf diese Themen war in der letztjährigen Fortschreibung etwas ausführlicher eingegangen worden.

Auf Basis der bekannten Daten muss davon ausgegangen werden, dass ein weiterer Ausbau der Betreuungsangebote nicht nur benötigt wird, um den steigenden Bedarf aufgrund der steigenden Kinderzahlen abzudecken, sondern auch um weiterhin passende Rahmenbedingungen für Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Die höheren qualitativen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und an die Ausgestaltung der Betreuungszeiten müssen in diesem Kontext ebenfalls berücksichtigt werden.

Um die bisherigen Bemühungen und Entwicklungen geht es in den nächsten Abschnitten.

⁴ Vgl. Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung. Bericht zur Bedarfsplanung im Landkreis Biberach. Fortschreibung 2018, S. 5.

⁵ Das Statistische Landesamt verweist aber auch darauf, dass das zu Bestandserhaltung nötige Niveau von 2,1 Kindern je Frau nicht erreicht wird. Vgl. <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2020157> [abgerufen am 28.09.2020].

⁶ Unter „Frauenerwerbsneigung“ wird im Bereich der Arbeitsmarktstatistik die Anzahl der Erwerbstätigen plus der Arbeitssuchenden als derjenigen, die arbeiten wollen, verstanden.

3. Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach

In diesem Kapitel wird von der institutionellen Seite her auf die Angebote der Kindertagesbetreuung geblickt, sprich aus der Anbieter-Perspektive von Einrichtungen und Tagespflegepersonen. Deshalb werden hier die genehmigten Plätze und Belegungsquoten thematisiert. Abschließend werden auch die Kommunen mit ihren Bedarfseinschätzungen und Planungen hier präsentiert.

3.1 Angebote in Kindertageseinrichtungen

Zum Stichtag 01.03.2020 bestehen 189 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Biberach. Die Anzahl genehmigter Plätze in diesen Einrichtungen steigt erneut im Vergleich zum Vorjahr. Dabei wird erstmals die Marke von 10.000 Plätzen geknackt: Zum Stichtag wurden **10.173 Plätze** gemeldet, 299 und damit 3,0% mehr als im vergangenen Jahr. Die Anzahl der Gruppen steigt entsprechend um 19 auf jetzt **501 Gruppen** (+ 3,9%). Den größten Anteil an genehmigten Plätzen stellen nach wie vor die altersgemischten Gruppen (s. Grafik 2), wobei diese Zuordnung nichts über das Öffnungszeitenmodell der einzelnen altersgemischten Gruppen aussagt.⁷ Mit altersgemischten Gruppen reagieren die Träger auf den zunehmenden Bedarf vor allem in der Betreuung zweijähriger Kinder und erreichen so eine größere Flexibilität ihres Angebots.

Am deutlichsten nimmt weiterhin der Anteil der reinen Regelgruppen für Kinder ab drei Jahren mit Öffnungszeiten am Vormittag und am Nachmittag und ohne Mittagessen ab, die mittlerweile nur noch 17% ausmachen (unverändert im Vergleich zu 2019), 2005 aber 82% und auch 2010 noch 42% der Gruppen stellten.

Neben dem nach wie vor aktuellen Trend des Ausbaus der Angebotsstruktur der Kleinkindbetreuung, müssen bei der Bedarfsplanung für die Altersgruppe der Kinder über drei Jahren die veränderten Ansprüche an Öffnungszeiten im Sinne von Ganztagsangeboten oder den sog. verlängerten Öffnungszeiten berücksichtigt werden. Von den in Einrichtungen betreuten Kindern unter drei Jahren werden bereits zwei Drittel in diesen Angebotsformen betreut (29% in Ganztagesgruppen (+/- 0%), 41% in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 4%)).

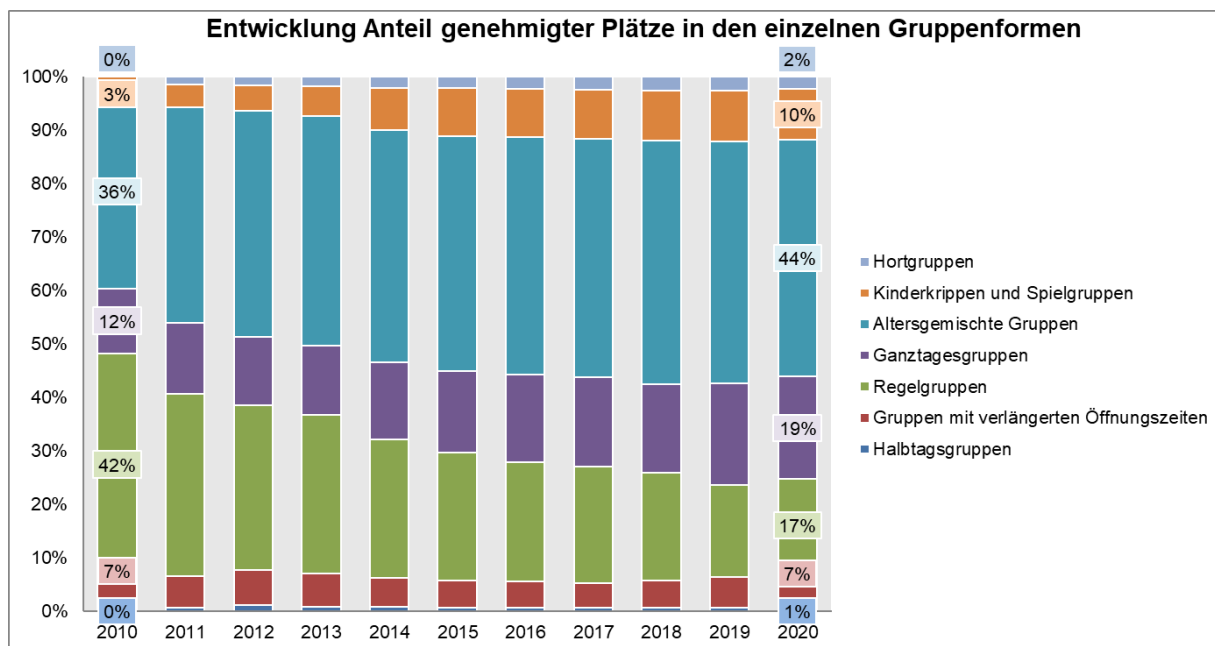
Weiterhin zeichnen sich in einigen Städten und Gemeinden erste Engpässe bei der Versorgung mit Plätzen für Über-3-Jährige ab.

In diesem Zusammenhang muss deshalb auch berücksichtigt werden, dass zu erwarten ist, dass Eltern von Kindern, die im Kindergarten ganztags betreut wurden, auch eine Betreuung in der Grundschule wünschen, die entsprechende Zeiten und auch Teile der Schulferien abdeckt. Hier ist genau im Blick zu behalten, ob der Bedarf über Ganztagsangeboten und die verlässliche Grundschule (und ggf. ergänzende Tagespflege) genügend abgedeckt wird oder ob hier ein Bedarf für Hortgruppen entsteht.⁸ Verstärkt werden wird dieser Trend voraussichtlich durch den kommenden Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter, der ab 2025 gelten wird (s. Kap. 8.3).

Wie oben beschrieben, weist die Grafik 2 auf wichtige Schwerpunkte und kommende Herausforderungen hin. Es muss bei der Interpretation allerdings berücksichtigt werden, dass die Trennschärfe zwischen den einzelnen Gruppenformen immer weiter abnimmt. Dies liegt darin begründet, dass die Einrichtungen teilweise versuchen, sich flexibel an die veränderten Bedarfe der Eltern, die zunehmend halb- bzw. ganztags berufstätig sind, anzupassen. Betriebserlaubt ist beispielsweise eine Ganztagesgruppe, aber es werden auch Kinder aufgenommen, deren Eltern nur Regelbetreuung wünschen, wenn es die einzige Einrichtung im Ort ist.

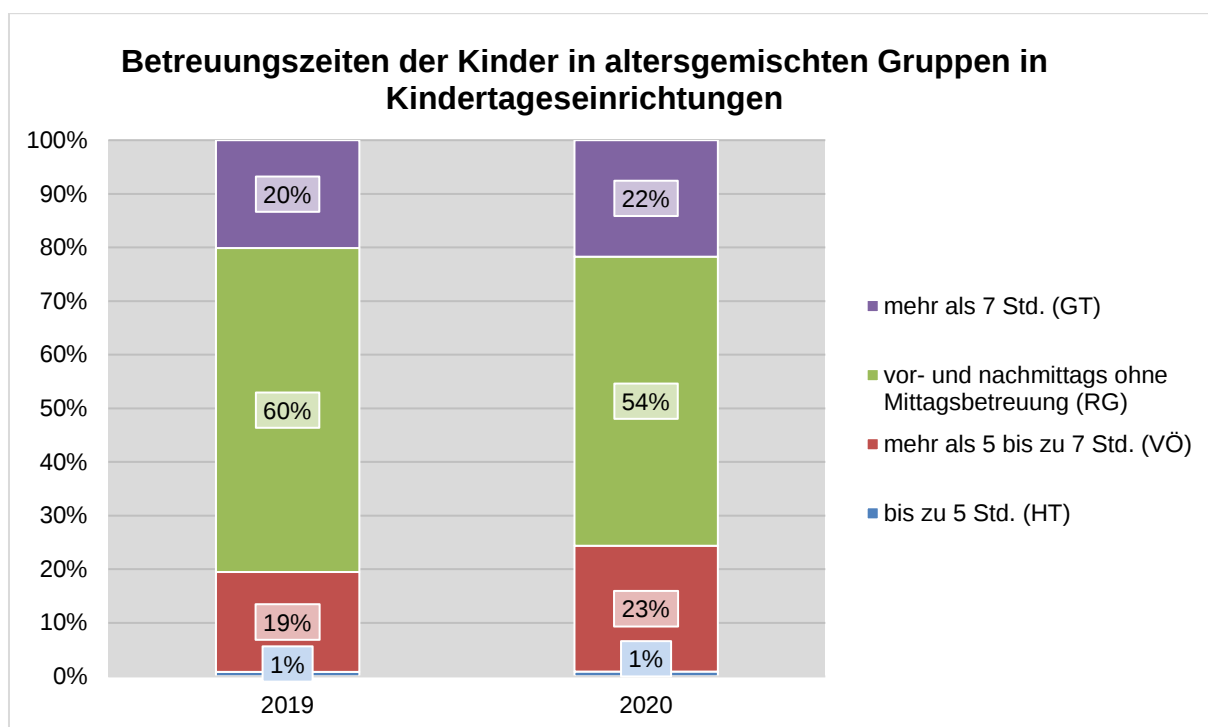
⁷ Die Zuordnung basiert auf den betriebserlaubnispflichtigen Angebotsformen nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), deren Kriterien sich nicht nur an Öffnungszeiten, sondern auch an Altersgruppen, der Höchstgruppenstärke und Mindestraumgrößen orientieren (s. Kap. 9.3).

⁸ Wie er in der Stadt Biberach bereits erkennbar ist (s. Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2017/2018 der Stadt Biberach, S. 31; in der aktuellen „Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2019/20“ wird das Thema Hortbetreuung nicht angesprochen).



Grafik 2: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Seit einigen Jahren ist die Gruppenform mit dem größten Anteil die altersgemischte Gruppe. Da ausgerechnet diese Betriebsform keine Rückschlüsse auf dem Umfang der Betreuungszeiten zulässt, wurde zum Stichtag 01.03.2019 erstmals zusätzlich der Betreuungsumfang der Kinder in altersgemischten Gruppen ausgewertet und für den diesjährigen Bericht fortgeschrieben (s. Grafik 3):⁹



Grafik 3: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Zusammengenommen bedeuten die Ergebnisse der Grafiken 2 und 3 näherungsweise, dass der Anteil der Regelgruppen 41% beträgt (- 3% im Vergleich zum Vorjahr), der Rückgang dieses

⁹ Was ausnahmsweise der sonstigen Auswertungsperspektive (Einrichtungen und Plätze) dieses Kapitels entgegenläuft.

Öffnungszeitenmodells seit 2005 (82%) also nicht so stark ist, wie es bei der ausschließlichen Darstellung über die Logik der Betriebserlaubnisse den Anschein hat, er aber dennoch sehr deutlich ausfällt.

Es bedeutet aber auch, dass der Anteil der Ganztagsgruppen dann schon bei an die 29% liegt. Eine detaillierte Auflistung über das zum 01.03.2020 bestehende Gruppen- und Platzangebot in den verschiedenen Gruppenformen sowie die Anzahl der betreuten Kinder und die Belegungsquote sind in Tabelle 2 dargestellt. Seit 2017 wird in dieser Darstellung berücksichtigt, dass die maximale Gruppenstärke in altersgemischten Gruppen abhängig ist von der Betriebsform in Kombination mit der Anzahl der Kinder unter drei Jahren. Das bedeutet, dass für jedes Kind unter drei Jahren, welches in einer entsprechenden Gruppe betreut wird, aufgrund des damit verbundenen höheren Betreuungsanspruchs ein Platz freigehalten werden muss. So entsteht ein realistischeres Bild der Belegungsquote und der belegbaren Plätze.

Anzahl der Gruppen, der genehmigten Plätze, der betreuten Kinder und der Belegungsquoten nach Gruppenarten									
Gruppenarten	Anzahl der Gruppen		Anzahl der genehmigten Plätze		Anzahl der betreuten Kinder		Anzahl belegter Plätze		Beleg.-quoten
	abs.	vH	abs.	vH	abs.	vH	abs.	vH	vH
Regelgruppen	70	14,0	1.758	17,3	1.419	16,4	1.419	15,7	80,7
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	29	5,8	694	6,8	589	6,8	589	6,5	84,9
Halbtagsgruppen	3	0,6	60	0,6	54	0,6	54	0,6	90,0
Altersgemischte Gruppen	209	41,7	4.505	44,3	3.784	43,8	4.177	46,3	92,7
Gruppen mit Ganztagsbetreuung	81	16,2	1.950	19,2	1.699	19,7	1.699	18,8	87,1
Hortgruppen	11	2,2	225	2,2	188	2,2	188	2,1	83,6
Kleinkindgruppen/ Krippen	97	19,4	969	9,5	887	10,3	887	9,8	91,5
Betreute Spielgruppen	1	0,2	12	0,1	11	0,1	11	0,1	91,7
Gesamt	501	100,0	10.173	100,0	8.631	100,0	9.024	100,0	88,7

Tabelle 2: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2020

Die Auslastung über alle Plätze steigt minimal auf 88,7% im Jahr 2020 (+ 0,2%). Bei den verschiedenen Gruppenarten zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede: Die höchste Auslastung weisen die altersgemischten Gruppen mit 92,7% aus (+ 4 Gruppen, + 43 Plätze, + 2,0%). Auch in den Kleinkindgruppe ist trotz eines Ausbaus um drei Gruppen und 34 Plätze die Auslastung weiterhin mit 91,5% sehr hoch (+ 0,5%). Die eine, 2019 neu hinzugekommene, Spielgruppe erreicht mittlerweile auch eine hohe Auslastung mit 91,7% (+ 33,4%). Ebenfalls eine überdurchschnittliche Auslastung von unverändert 90,0% weisen die drei Halbtagsgruppen auf. Bei einem Ausbau um vier Gruppen und 75 Plätze ist die Belegungsquote der Ganztagesgruppe etwas auf 87,1% gesunken (- 1,6%). Die Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten nahmen um sechs und 129 Plätze am stärksten zu. Dabei sank aber die Auslastung auf 84,9% (- 3,2%). Bei

3. Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach

Diese Umstände in Betracht gezogen, zeichnen sich dennoch in den verschiedenen Gemeinden sehr unterschiedliche Auslastungen ab. Gleichzeitig können Belegungsquoten auch innerhalb größerer Städte oder Gemeinden zum Teil stark variieren, je nach Standort der jeweiligen Einrichtung, was in der vorliegenden, gemeindebezogenen Grafik nicht abgebildet werden kann. So kann es vorkommen, dass bei einer Einrichtung im Ortskern einer Gemeinde bereits Kinder auf der Warteliste stehen, während in Einrichtungen in Ortsteilen derselben Gemeinden freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Teilweise ist ein innerörtlicher Ausgleich zwischen den Einrichtungen aufgrund der Auslastung sowie der Möglichkeiten der Eltern dennoch nicht möglich.

Insbesondere bei der Betreuung von Unter-3-Jährigen mit dem bestehenden Rechtsanspruch für Kinder ab dem Alter von einem Jahr zeigen sich immer wieder Kapazitätsprobleme. Deshalb verdeutlicht die 2019 neu aufgenommene Grafik 5, wo im Landkreis überall spezielle Angebote in Einrichtungen für Kinder unter drei vorhanden sind und wie die Belegungsquote dieser Kleinkindgruppen in den Gemeinden am Stichtag ist.¹¹ Die oben genannten Problematiken zur Aussagekraft der Belegungsquote bestehen auch hier. Hinzukommt, dass in Kleinkindgruppen Aufnahmen regelmäßig unterjährig vorkommen und teilweise Aufnahmekonzepte umgesetzt werden, die vorsehen, dass nur eine Aufnahme pro Monat erfolgt. Dennoch sind die Belegungsquoten sehr hoch, teilweise besteht ausweislich der Meldung Überbelegung.



Grafik 5: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2020

Im Vergleich zum letzten Jahr weisen mehr, nämlich 24 Gemeinden eine Belegung von 90% und mehr aus (+ 5). Dies deutet auf einen zusätzlichen Bedarf an speziellen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hin.

Wenn es nicht gelingt, Eltern den gewünschten Betreuungsplatz anzubieten, fungieren die Städte und Gemeinden und schließlich auch das Landratsamt als Moderatoren, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. In der Verwaltung ist ein Anstieg der Bearbeitung solcher Einzelfälle zu beobachten, auch wenn sich pandemiebedingt ab März 2020 viele

¹¹ Leider nicht so einfach und in einer Grafik darstellbar sind zusätzlich die Kinder unter drei Jahren, die altersgemischte Gruppen besuchen.

Anfragen auch darauf bezogen, wie unter diesen Bedingungen Betreuung überhaupt gewährleistet werden kann. Die Tendenz der zunehmenden Verknappung von Plätzen ist somit weiterhin zu beobachten. Eine flächendeckende Erfüllung des Rechtsanspruchs ist infolgedessen immer häufiger nicht zeitnah gegeben (s. Kap. 8.1). Zur Analyse der Bedarfssituation vor Ort ist allerdings immer eine detailliertere Betrachtungsweise im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung erforderlich. Gegebenenfalls könnten auch in interkommunaler Zusammenarbeit Lösungen entwickelt werden.

3.2 Angebote der Kindertagespflege

Tagespflege ist ein flexibles und familiennahes Betreuungsangebot. Teilweise wird Tagespflege auch als ergänzende Betreuung (z. B. in Randzeiten) zu Angeboten in Einrichtungen nachgefragt. Der Gesetzgeber hat die Tagespflege der Betreuung in Einrichtungen gleichgestellt, den Eltern soll eine echte Wahlfreiheit zwischen den Angeboten ermöglicht werden.

Die Tagespflege im Landkreis Biberach wird gemeinsam vom Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e. V. und dem Kreisjugendamt organisiert. Für die Erteilung der Pflege-erlaubnisse an Pflegemütter oder -väter ist das Kreisjugendamt zuständig. Zu den Aufgaben des Tagesmütter- und Elternvereins gehören hauptsächlich die Werbung von neuen Tagespflegepersonen, deren umfassende Qualifizierung, die Vermittlung von Tageskindern und die Begleitung von Tagespflegeverhältnissen. Der Verein mit Sitz in Biberach ist kreisweit tätig.

Aktuell sind insgesamt **156 Tagespflegepersonen** gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl gleich geblieben, allerdings hat es Veränderungen bei den tätigen Personen gegeben, was sich daran abzeichnet, dass das Angebot der Tagespflege aktuell in 33 von 45 Städten und Gemeinden und damit in drei Viertel der Kommunen des Landkreises (-3) besteht.

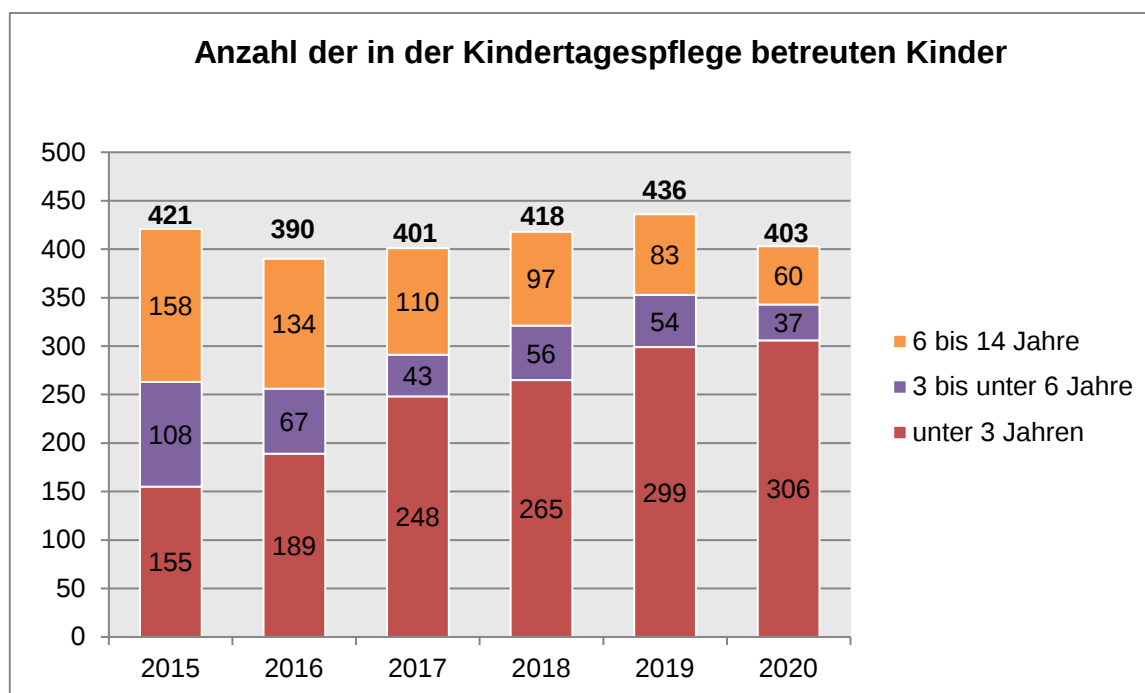
Nicht alle der 156 Tagespflegepersonen stehen jederzeit für eine Aufnahme eines Tagespflegekindes zur Verfügung. Ebenso gibt es Tagespflegepersonen, die trotz Aufnahmemöglichkeit nicht „belegt“ sind. Vor allem veränderte Lebensumstände, wie beispielsweise Umzug, Pflege der Eltern oder Schwangerschaft, waren ausschlaggebend für das Ausscheiden der Tagespflegepersonen.

	2017	2018	2019	2020
Tagespflegepersonen	168	164	156	156
Betreute Kinder	401	418	436	403
Quote Tagespflegepersonen mit fachpäd. Berufsabschluss	28%	27%	26%	31%
Anzahl der Kommune mit Tagespflege	38	38	36	33

Tabelle 3: Quelle: TMV; Stichtag 31.03. des jeweiligen Jahres

Der Anteil der fachpädagogisch qualifizierten Tagespflegepersonen hat im Landkreis Biberach nach längerer Zeit erstmals wieder zugenommen: um 5% auf jetzt 31%.

Zum Vergleich: 2010 hatte der Anteil noch bei 50 % gelegen und seither kontinuierlich abgenommen, was sicher zu weiten Teilen mit dem vermehrten Ausbau der Kindertages-einrichtungen und den damit geschaffenen Anstellungsmöglichkeiten für fachqualifizierte Tages-pflegepersonen zusammenhing. Ob sich hier um einen einmaligen „Ausrutscher“ oder um eine Trendumkehr handelt, bleibt abzuwarten.



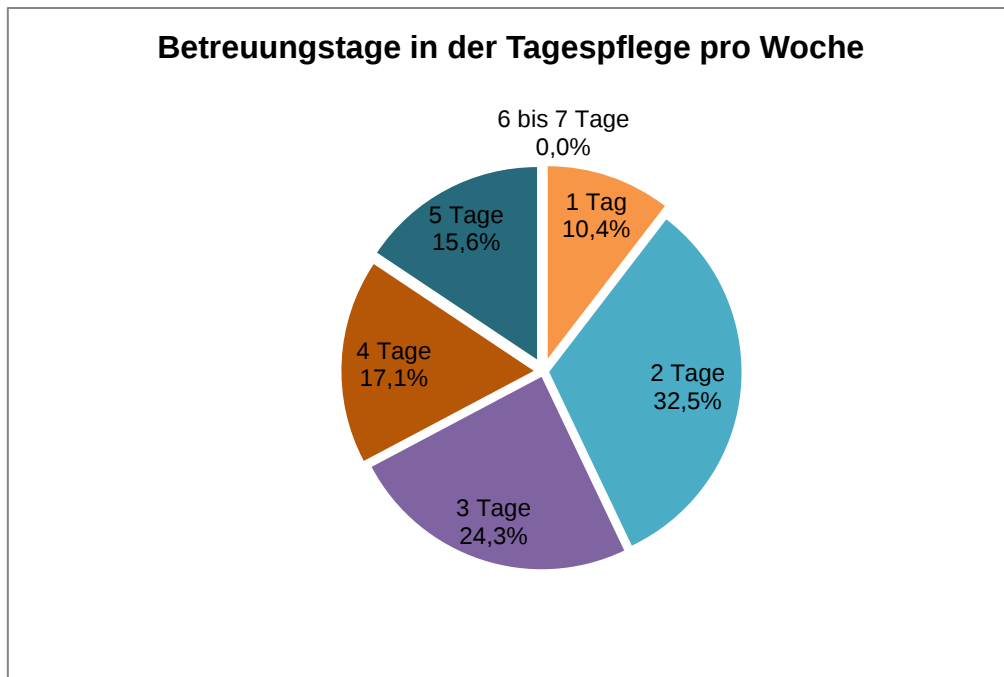
Grafik 6: Quelle: TMV, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Insgesamt wurden am Stichtag 01.03.2020 **403 Kinder** in der Kindertagespflege betreut, die durch den Tagesmütterverein in die Tagespflege vermittelt wurden (s. Grafik 6). Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang um 7,6%. Der Schwerpunkt in der Kindertagespflege verschiebt sich zunehmend auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren: Mittlerweile sind 76% (+ 7%) der betreuten Kinder unter drei Jahre alt, 9% drei bis unter sechs und 15% sechs bis 14 Jahre. Es ist anzunehmen, dass sich hier die Veränderungen in der Angebotsstruktur für Kindergartenkinder und das Ganztagesangebot an Schulen auswirken und für die älteren Kinder eher Betreuungslösungen in Einrichtungen gesucht werden. Darauf deutet auch hin, dass die Anzahl der Kinder, die zusätzlich zur Tagespflege auch eine Ganztageschule besuchen von 38 im Jahr 2017 auf nur noch 16 im Jahr 2020 (-6) sinkt.

Betreuungsumfang

Kinder in der Kindertagespflege können zwischen einem und sieben Tagen in der Woche betreut werden (s. Grafik 7). Zum Stichtag 2020 gab es nur sieben Kinder, was einem Anteil von 2,0% entspricht, die auch am Wochenende bei ihrer Tagespflegeperson waren (-8). 2020 wurde kein Kind an sechs oder sieben Tagen pro Woche betreut (2019: 2)

Über die Hälfte der Kinder werden an zwei oder drei Tagen pro Woche betreut. Es wird angenommen, dass dies im Zusammenhang mit der zunehmenden Anzahl an Kindern unter drei Jahren steht.



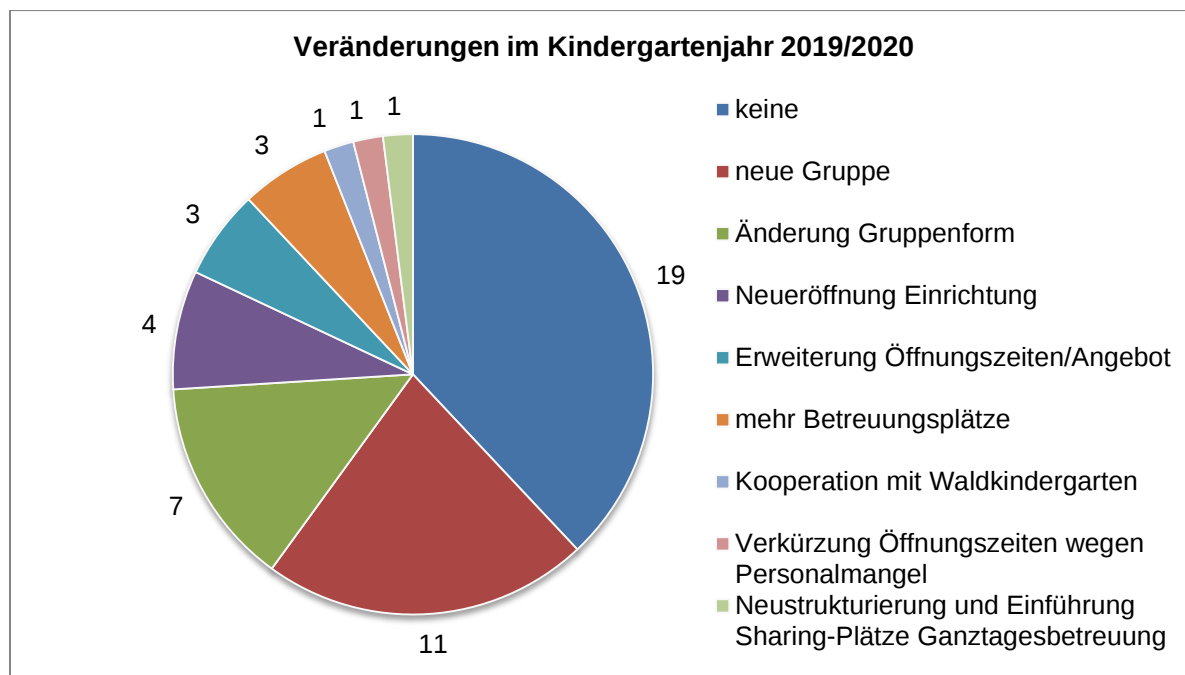
Grafik 7: Quelle: TMV, Stichtag 01.03.2020

Zum Stichtag am 01.03.2020 wurden 87% der Kinder unter drei Jahren weniger als 25 Stunden pro Woche betreut. 13% wurden entsprechend mehr als 25 Stunden pro Woche betreut. Diese Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Bei den Über-3-Jährigen wurden nur 3% länger als 25 Stunden pro Woche betreut (- 1%).

3.3 Veränderungen bei den Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kommunen im Landkreis

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung der Kommunen dargestellt.

Wie in Abschnitt 3.1 bereits deutlich wurde, gab es auch im laufenden Kindergartenjahr wieder einen Ausbau der Gruppen und Plätze. Dies geben entsprechend auch die Ergebnisse der Umfrage wider: Über die Hälfte¹² der Städte und Gemeinden mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung war im laufenden Kindergartenjahr 2019/2020 aktiv (Mehrfachnennungen waren möglich):



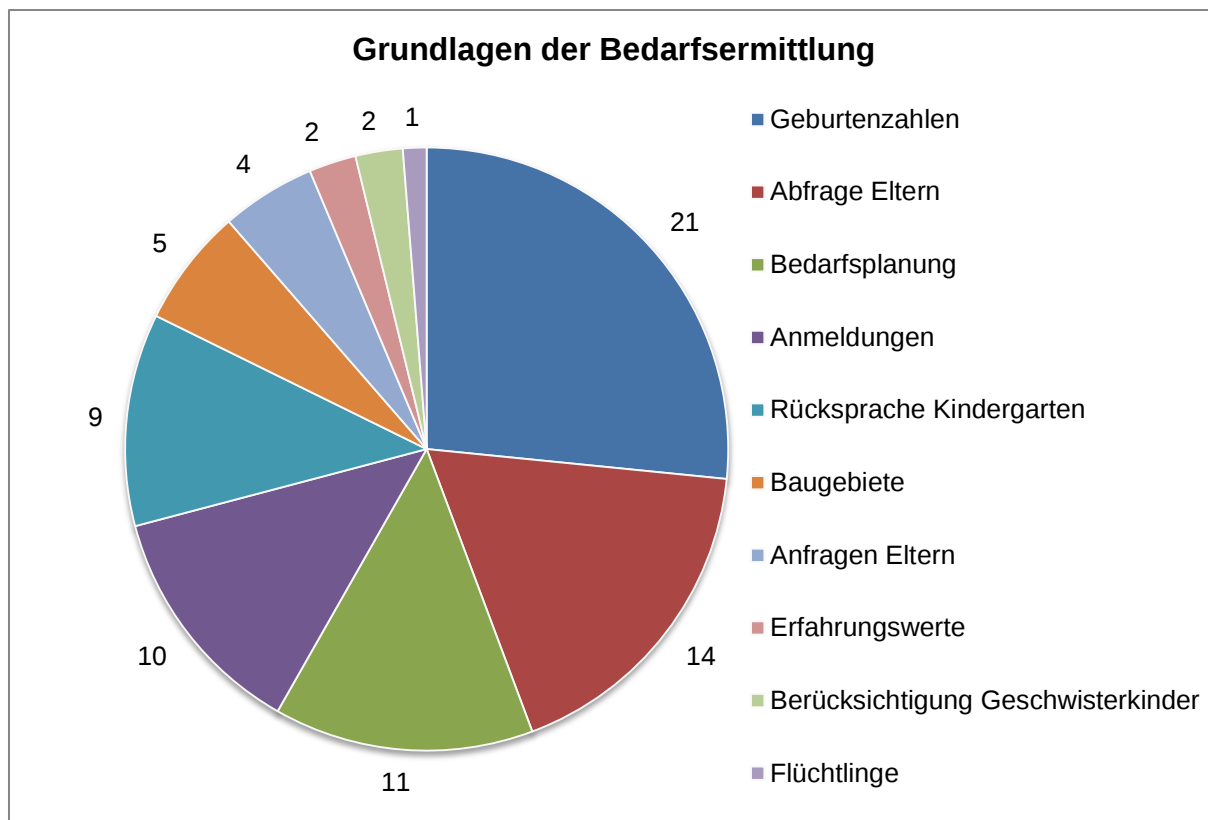
Grafik 8: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2020

Häufigste Veränderung 2019/2020 war die Eröffnung einer neuen Gruppe mit elf Nennungen. Zusätzlich gaben drei Kommunen an, mehr Betreuungsplätze geschaffen zu haben. In vier weiteren Gemeinden wurde eine neue Einrichtung eröffnet. In sieben Kommunen gab es Änderungen bei den Gruppenformen. An einem Standort war aber auch eine Verkürzung der Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel erforderlich.

Dies zeigt insgesamt die große Dynamik, die im Bereich der Kindertagesbetreuung vorherrscht. Die Städte und Gemeinden sind ständig gefordert, ihre Angebote auf aktuelle Anforderungen anzupassen und setzen dies auch um.

Als Entscheidungsgrundlage für Veränderungen in der Kindertagesbetreuung ist meist eine Bedarfsermittlung durchzuführen. Auch danach wurde in der Erhebung gefragt. Dabei werden unterschiedliche Daten und/oder Erfahrungswerte herangezogen (s. Grafik 9; Mehrfachnennungen waren möglich; nur eine Gemeinde machte keine Angaben):

¹² 23 von 42 Kommunen meldeten Aktivitäten. Durch Mehrfachnennungen erscheint der Anteil der Kommunen, bei denen keine Veränderungen anstanden, in der Grafik etwas kleiner.



Grafik 9: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2020

Die Hälfte der Gemeinden gibt an, sich bei der Bedarfsplanung auf die Geburtenzahlen zu stützen. Außerdem werden Bedarfsabfragen bei den Eltern (14) und vorliegende Anmeldungen (10) herangezogen. Auch die Einschätzung der Einrichtung wird von einigen Kommunen (9) abgefragt. Unter dem Schlagwort „Bedarfsplanung“ sind die Angaben der elf Kommunen subsummiert, die angeben, ihre Vorjahresplanungen unter Berücksichtigung bestimmter (statistischer) Faktoren fortzuschreiben.

Hinweise zur Bedarfsplanung gibt auch die „Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung“ des KVJS.¹³

Die zukünftigen Planungen der Kommunen werden in Kap. 8.1 dargestellt.

¹³ Die Orientierungshilfe kann unter https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Orientierungshilfe_zur_Bedarfsplanung_in_der_Tagesbetreuung_Dezember_2011.pdf [Stand: 27.07.2018] abgerufen werden.

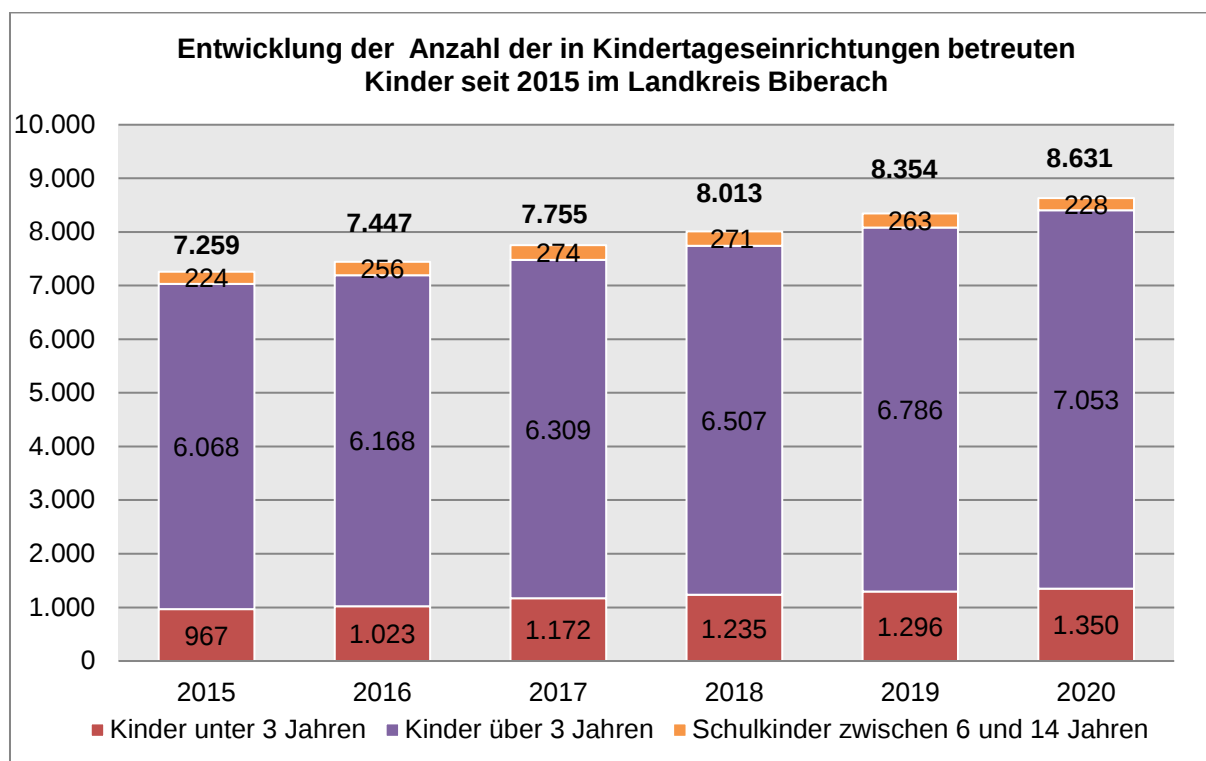
4. Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach

In diesem Kapitel werden die Betreuungsangebote aus der Perspektive der sie nutzenden Kinder betrachtet, es werden die verschiedenen Altersgruppen in den Blick genommen und vor diesem Hintergrund wird auch die Betreuungsquote abgebildet.

4.1 Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung insgesamt

Die Bedarfe der Eltern bei der Kindertagesbetreuung unterscheiden sich je nach Altersgruppe stark. Um zunächst einen Überblick über den Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach insgesamt zu erhalten, bezieht sich dieser Abschnitt auf alle Kinder zwischen 0 und 14 Jahren, die eine Form der Kindertagesbetreuung nutzen. Anschließend werden die Altersgruppen differenziert betrachtet.

Zum Stichtag 01.03.2020 wurden insgesamt **8.631 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen** im Landkreis Biberach betreut. Im Vergleich zum Jahr 2015 wurden im Jahr 2020 1.372 Kinder mehr in Kindertageseinrichtungen betreut (+ 18,9%). Diese Zahl verdeutlicht, wie viel die Städte und Gemeinden in den letzten sechs Jahren im Bereich der Kinderbetreuung in Einrichtungen investiert und wie sie die Angebote ausgebaut und weiterentwickelt haben. Auch im direkten Vergleich zum Vorjahr wurden wieder 286 Kinder mehr betreut (+ 3,4%). Während bei den Schulkindern ein deutlicher Rückgang um 35 Kinder zu verzeichnen ist (- 13,3%)¹⁴, nimmt die Zahl der Kinder unter drei um 54 (+ 4,2%), die der Kinder über drei um 267 (+ 4,1%) zu.



Grafik 10: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Zählt man die **366 Kinder** hinzu, die ausschließlich in der **Kindertagespflege**¹⁵ betreut werden, ergibt sich eine **Gesamtsumme von 8.997 betreuten Kindern unter 14 Jahren** am Stichtag 01.03.2020.

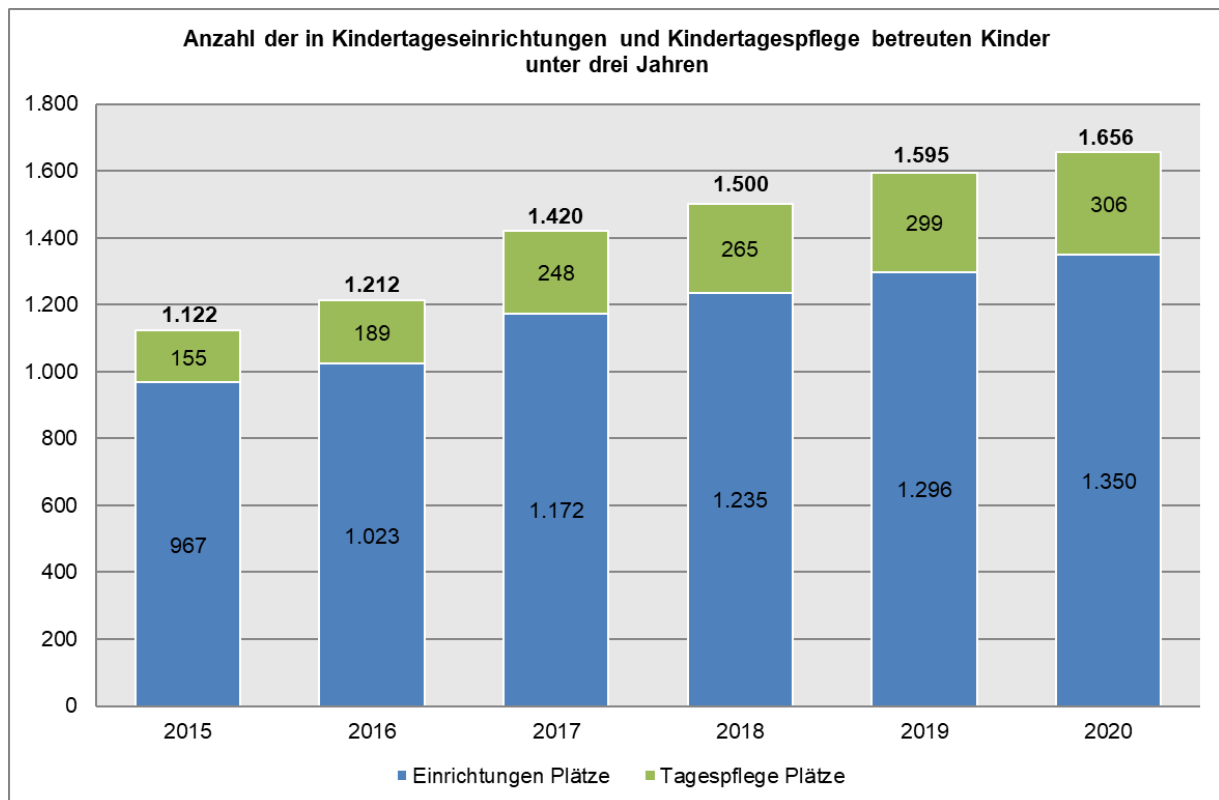
¹⁴ S. Fußnote 10.

¹⁵ Von den 403 Kindern, die in Kap. 3.2 genannt werden, werden 37 zusätzlich in einer Einrichtung betreut. Diese Anzahl wurde abgezogen, um eine Doppelzählung zu vermeiden. Weitere 16 Kinder besuchen zusätzlich zur Tagesbetreuung eine Ganztageschule, was für die Gesamtzahl der in der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Kinder aber nicht berücksichtigt werden muss.

4.2 Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Am 01.03.2020 wurden in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege insgesamt genau **1.656 Kinder unter drei Jahren** betreut.¹⁶ Im Vergleich zum Stichtag 01.03.2019 wurden insgesamt 61 Kinder unter drei Jahren mehr betreut (+ 3,8%). Der prozentuale Anstieg im Vergleich zum Vorjahr liegt dabei bei den betreuten Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege bei + 2,3 und in Kindertageseinrichtungen bei + 4,2%.

Im Rahmen des Erhebungsbogens gaben bei der Abfrage der Bedarfe vier Fünftel der Städte und Gemeinden (33 Nennungen bei 42 Rückmeldungen) an, weiterhin einen zusätzlichen Bedarf bei der Betreuung für Kinder unter drei Jahren oder explizit für 2-Jährige in den Einrichtungen ihrer Gemeinde zu sehen (vgl. Kap. 8.1).



Grafik 11: Quelle: KVJS, Tagesmütterverein; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Nach eigenen Berechnungen¹⁷ liegt die Quote der betreuten Kinder unter drei für den Stichtag 01.03.2019 bei 25,3%, wobei die Kindertagespflege dazu ungefähr ein Sechstel (Betreuungsquote von 4,7%) beisteuert. Dies bedeutet, dass bei steigenden Geburtenzahlen die Quote von 25,0%, die der KVJS für den Stichtag 01.03.2019 ausweist, voraussichtlich gehalten werden kann.

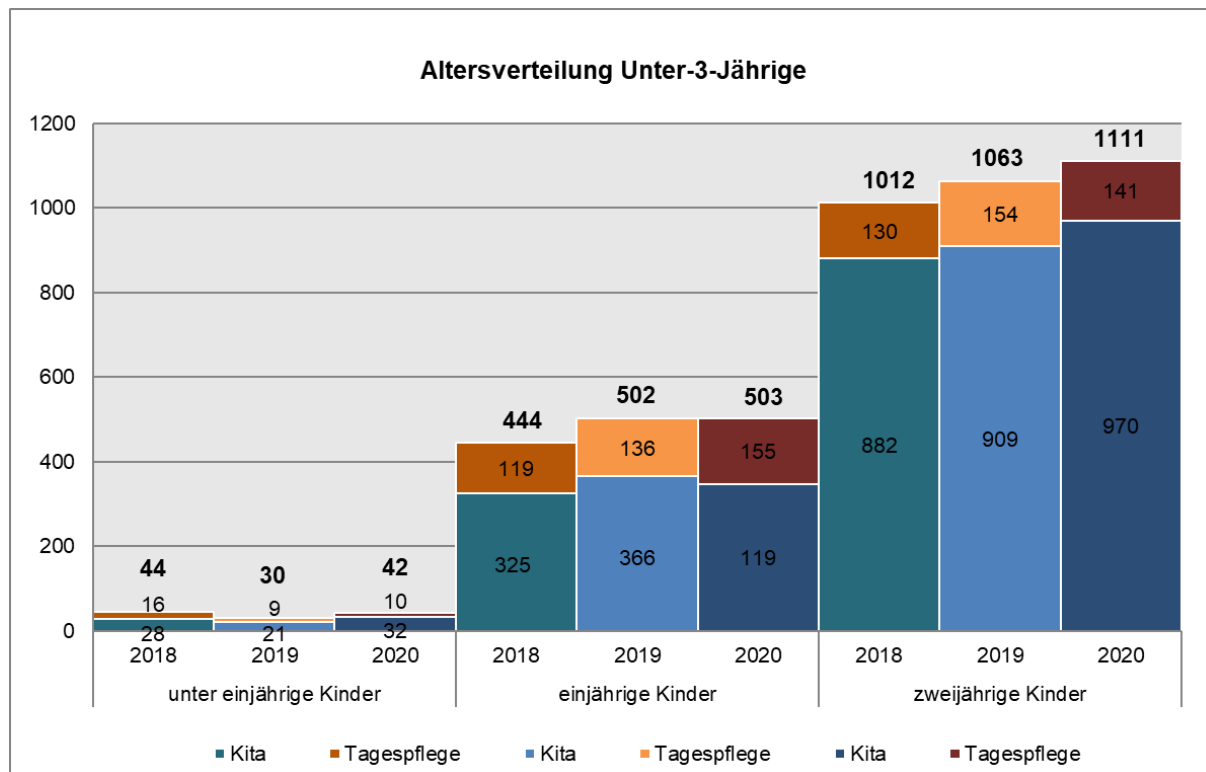
Wird die Altersstruktur der betreuten Kinder unter drei Jahren betrachtet (s. Grafik 12), ist deutlich zu sehen, dass der überwiegende Anteil, zwei Drittel der Kinder (67,0%) – wie auch bereits in

¹⁶ Es gibt Kinder, die sowohl eine Einrichtung besuchen, als auch zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Bei den Unter-3-Jährigen und den Kindergartenkindern traf dies zum Stichtag auf 64 Kinder zu. Leider gibt es bisher keine genaueren Daten zur Altersverteilung dieser Kinder, weshalb es in diesem und im folgenden Kap. 4.3 zu einer doppelten Zählung dieser Kinder kommt. Dies wurde in den Kita-Berichten der letzten Jahre auch so gehandhabt.

¹⁷ Auf Basis der Zahlen von Komm.ONE: 6.541 (2018: 6.323) Kinder unter drei Jahren. (Diese direkt bei den Einwohnermeldeämtern erhobenen Zahlen liegen zu einem früheren Zeitpunkt vor als die bereinigten Zahlen, die das Statistische Landesamt bereitstellt.) Nach den bisherigen Erfahrungen weicht die selbst errechnete Quote von den späteren Berechnungen des KVJS und des Statistischen Landesamtes etwas nach oben ab (2019: 25,2% zu 25,0%).

den Jahren zuvor – zwei Jahre alt ist. Die Anzahl ist dabei noch einmal deutlich um 61 auf jetzt 970 gestiegen (+ 6,3%).

Die Anzahl der Kinder unter einem Jahr in Einrichtungen ist nach sehr konstantem Verlauf und einer „Delle“ 2019 (21) mit 32 wieder auf das vorherige Niveau zurück gekehrt. Aufgrund der kleinen Grundgesamtheit ist es schwierig, hier wirklich Trends abzuleiten.



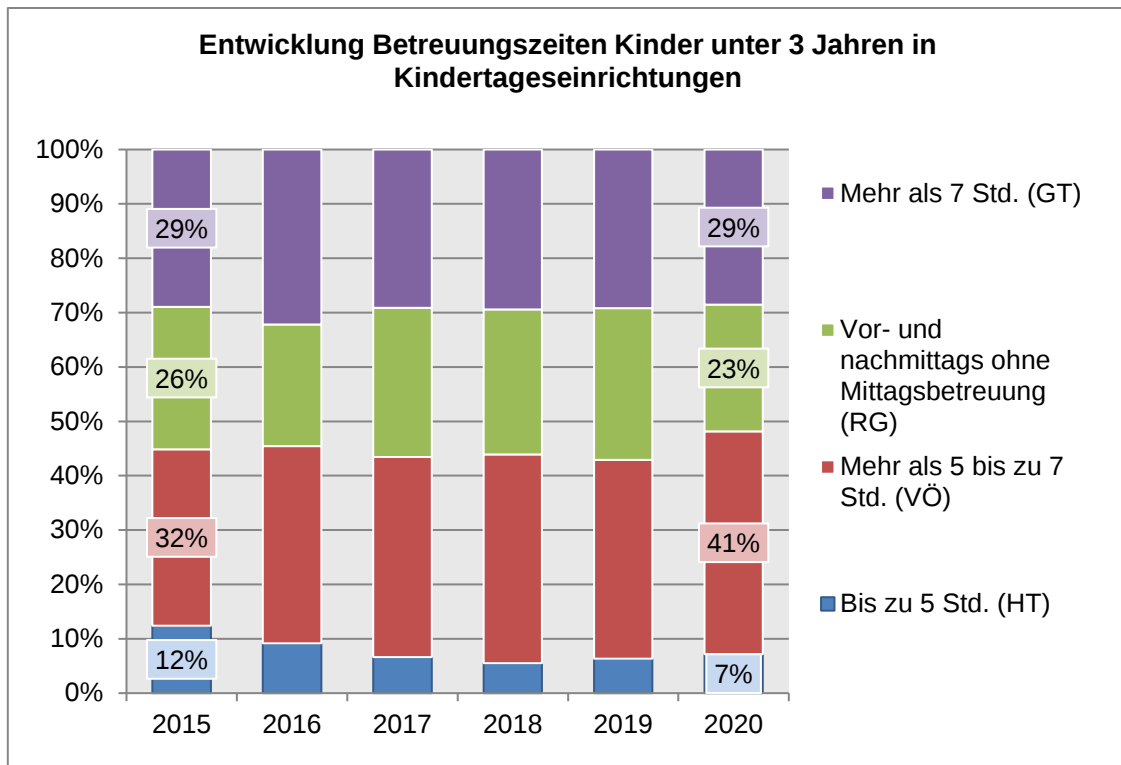
Grafik 12: Quelle: KVJS, Tagesmütterverein; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen

Da die Belegung der Gruppen immer flexibler wird, können bestimmte Belegarrangements keiner bestimmten Gruppenform zugeordnet werden. So werden beispielsweise Kinder an zwei Tagen in der Woche ganztags betreut und an den restlichen drei Tagen halbtags. Dies erleichtert einerseits den Eltern eine passgenaue Betreuung. Andererseits steigen die Anforderungen an die Organisation und Qualität in den Einrichtungen. Statistische Aussagen werden zunehmend schwieriger. Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel aus der Nutzerperspektive die Betreuungszeiten unabhängig von der genehmigten Gruppenform betrachtet.

Hier wird bei den Kindern unter drei Jahren deutlich, dass die Angebotsformen, in denen länger als fünf Stunden und durchgehend betreut wird, also Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung, mittlerweile von zwei Dritteln der Kinder unter drei Jahren besucht werden. Der Anteil der Kinder in der Ganztagsbetreuung bleibt im Vergleich zum Vorjahr gleich, der Anteil der Kinder in Angeboten mit verlängerten Öffnungszeiten nimmt um 4% auf jetzt 41% zu, der Anteil der Kinder in Regelgruppen entsprechend um 5% auf 23% ab.

Bei den absoluten Zahlen ist die Anzahl der Kinder, die in Verlängerten Öffnungszeiten betreut werden, um 79, in Ganztagsgruppen dagegen nur um 7 gestiegen. Die Anzahl der Kinder in Regelgruppen ging hingegen um 47 zurück.



Grafik 13: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Von den 306 Kindern unter drei Jahren in der **Kindertagespflege** werden 255 weniger als 25 Stunden pro Woche, 51 länger betreut. Dies entspricht einem Anteil von 16,6% an Kindern, die länger als 25 Stunden betreut werden – so gut wie unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren im landesweiten Vergleich¹⁸

Seit 2013 werden aufgrund des Rechtsanspruchs die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren im Land kontinuierlich ausgebaut. Über seine Berichterstattung zur Kindertagesbetreuung ermöglicht der KVJS den Stadt- und Landkreisen einen Vergleich mit den anderen Regionen. Die Betreuungsquote stellt die Quote der betreuten Kinder in der Altersgruppe in Relation zur gesamten Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe dar. In der folgenden Abbildung ist die Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren je Stadt- und Landkreis in Baden-Württemberg ausgewiesen, die in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut werden.

Laut den Berechnungen des KVJS nahm die Betreuungsquote im Landkreis Biberach von 24,0% im Jahr 2018 auf 25,0% 2019 zu.¹⁹ In absoluten Zahlen vollzieht sich eine Steigerung von 1.501 auf 1.604 betreute Kinder unter drei Jahren.

Alle Landkreise zusammen konnten ihre durchschnittliche Betreuungsquote um 0,5% von 27,6% auf 28,1% im Jahr 2019 steigern. Die durchschnittliche Betreuungsquote in Baden-Württemberg liegt 2019 bei 29,5%, ein Zuwachs um 0,4% im Vergleich zum Vorjahr.

Damit war der Zuwachs an betreuten Kindern und in Bezug auf die Betreuungsquote im Landkreis Biberach mit + 1,0% überdurchschnittlich. Dennoch verbleibt er im Ranking der Landkreise im hinteren Drittel.

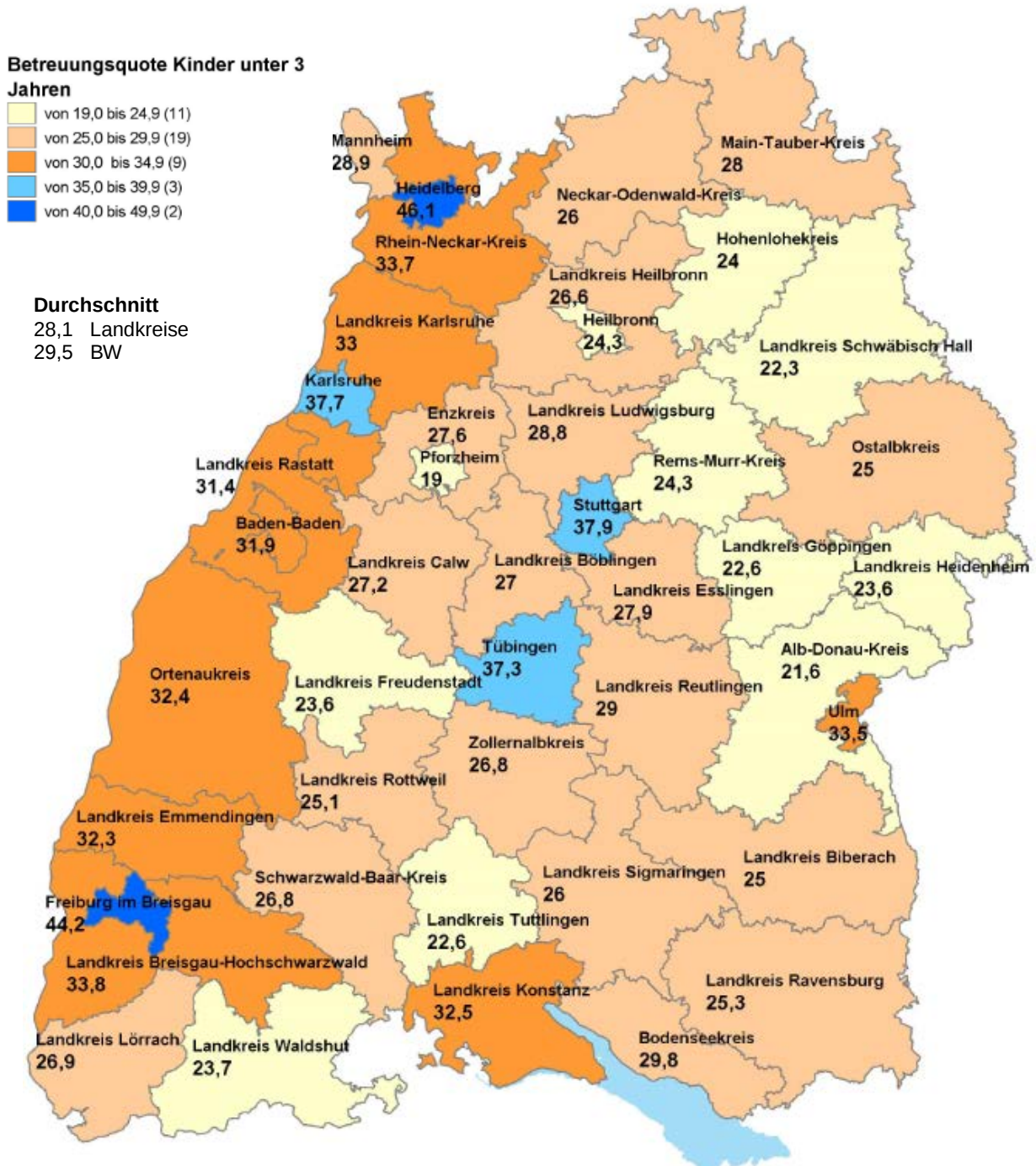
Wird die Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Verbindung mit der Entwicklung der Geburten im Landkreis Biberach betrachtet und

¹⁸ Der KVJS veröffentlicht seine Ergebnisse zur Betreuungsquote wie in den vergangenen Jahren auch jeweils mit einem Jahr Verzögerung im Vergleich zu den vom Landkreis für diesen Bericht verwendeten Daten. Bei den in diesem Abschnitt dargestellten Ergebnissen handelt es sich hier also um Daten zum Stichtag 01.03.2019.

¹⁹ Die eigenen Berechnungen ergaben 24,4% bzw. 25,2%.

gleichzeitig auch noch ein Vergleich mit anderen Regionen in Baden-Württemberg gezogen, so wird deutlich, dass hier nach wie vor Bedarf besteht, dem durch Ausbau entsprechender Angebote begegnet werden muss.

Betreuungsquoten der Kinder unter drei Jahren in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs



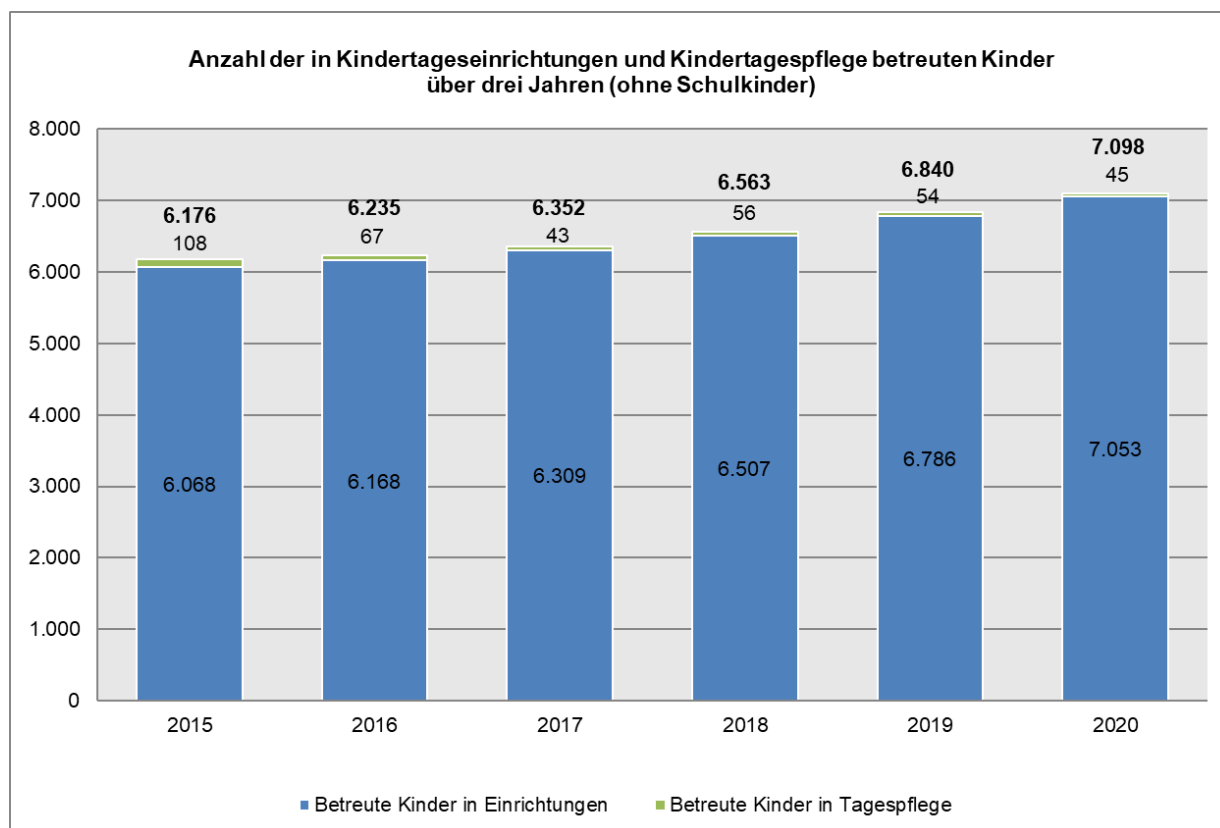
Grafik 14: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2019, eigene Darstellung 2020

4.3 Betreuung von Kindern über drei Jahren

Die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung der Kinder im Kindergartenalter wird in diesem Punkt dargestellt. Dabei handelt es sich um noch nicht schulpflichtige Kinder, die mindestens drei Jahre alt sind.

Entwicklung der Inanspruchnahme

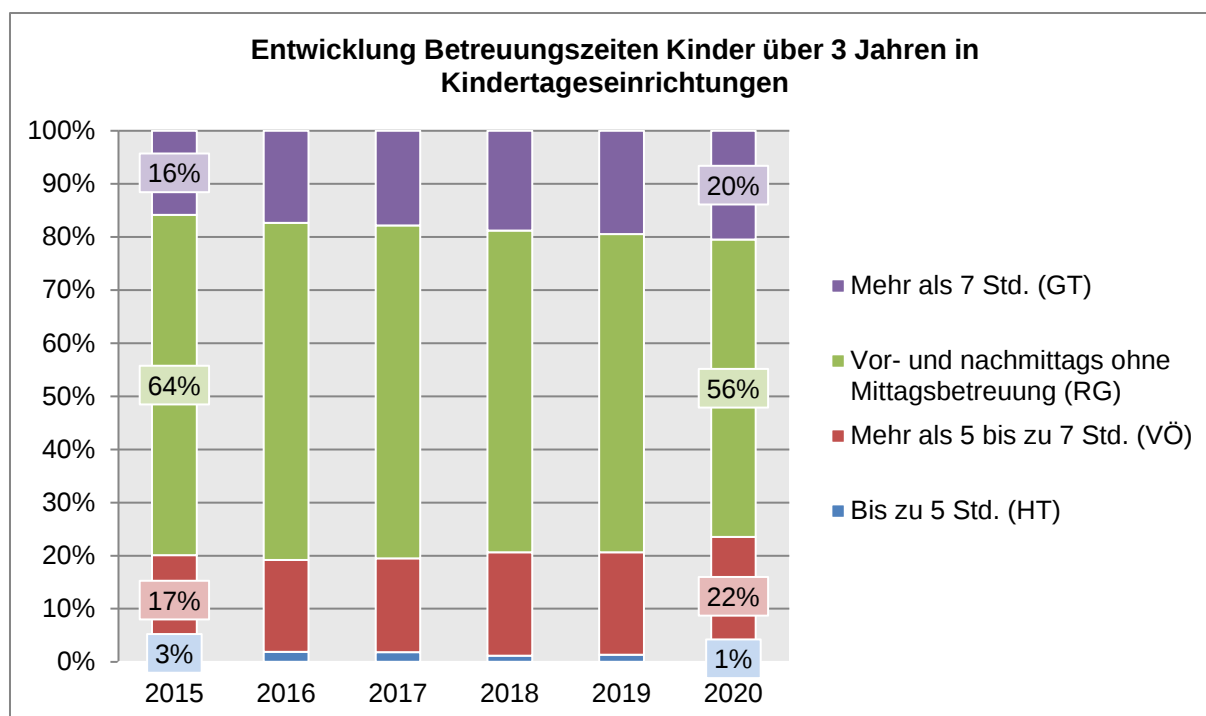
Zum Stichtag 01.03.2020 wurden **7.098 Kinder** zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege betreut (+ 3,8%). Seit 2013 steigt die Anzahl kontinuierlich an. Eine mögliche Ursache dieses Anstiegs stellt die vermehrte Betreuung von Kindern unter drei Jahren und des damit einhergehenden vermehrten und früheren Wechsels in die Betreuung für Kinder über drei Jahren dar. Zum Stichtag wurden in Kindertageseinrichtungen 213 Kinder mehr (+ 3,1%) und in der Kindertagespflege neun Kinder (- 16,7%) weniger betreut.



Grafik 15: Quelle: KVJS, Tagesmütterverein; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Betreuungsumfang

Anders als über alle Altersgruppen betrachtet, wird nach wie vor der größte Anteil der Kinder im Kindergartenalter in Kindertageseinrichtungen in einer Regelbetreuung betreut (56%). Allerdings nimmt dieser Anteil der Kinder auch zum Stichtag 01.03.2020 weiter ab (- 4%). Die vermehrten Bedarfe von Kindern unter drei Jahren nach einer Betreuung, die mehr als fünf Stunden pro Tag umfasst, schlägt sich zunehmend bei der Inanspruchnahme der Kinder im Kindergartenalter nieder. Im Vergleich zum Vorjahr werden 265 bzw. 125 Kinder mehr in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 20,2%) und Ganztagsgruppen (+ 9,5%) betreut. Des Weiteren erhielten insgesamt 3.126 Kinder eine Mittagsverpflegung, dies sind 216 Kinder mehr als im Vorjahr (+ 7,4%). Die Anzahl der Kinder in Regelgruppen ging um 116 zurück (- 2,9%). Auch die Zahl der Kinder mit weniger als fünf Stunden Betreuung ging im Vergleich zum Vorjahr von 90 wieder etwas zurück auf 83 Kinder zum Stichtag 2020 (- 7,8%).



Grafik 16: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

In der **Kindertagespflege** werden 94 Kinder über drei Jahren weniger als 25 Stunden pro Woche betreut. Das entspricht einem Anteil von 96,9%. Drei Kinder werden 25 Stunden oder länger betreut.

Betreuungsquote der Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen im landesweiten Vergleich

Auch für die Altersgruppe der Kinder im Kindergartenalter ermöglicht die jährliche Berichterstattung des KVJS einen Vergleich der Betreuungsquoten zwischen den einzelnen Stadt- und Landkreisen. Die Zahlen liegen aktuell für den Stichtag 01.03.2019 vor.

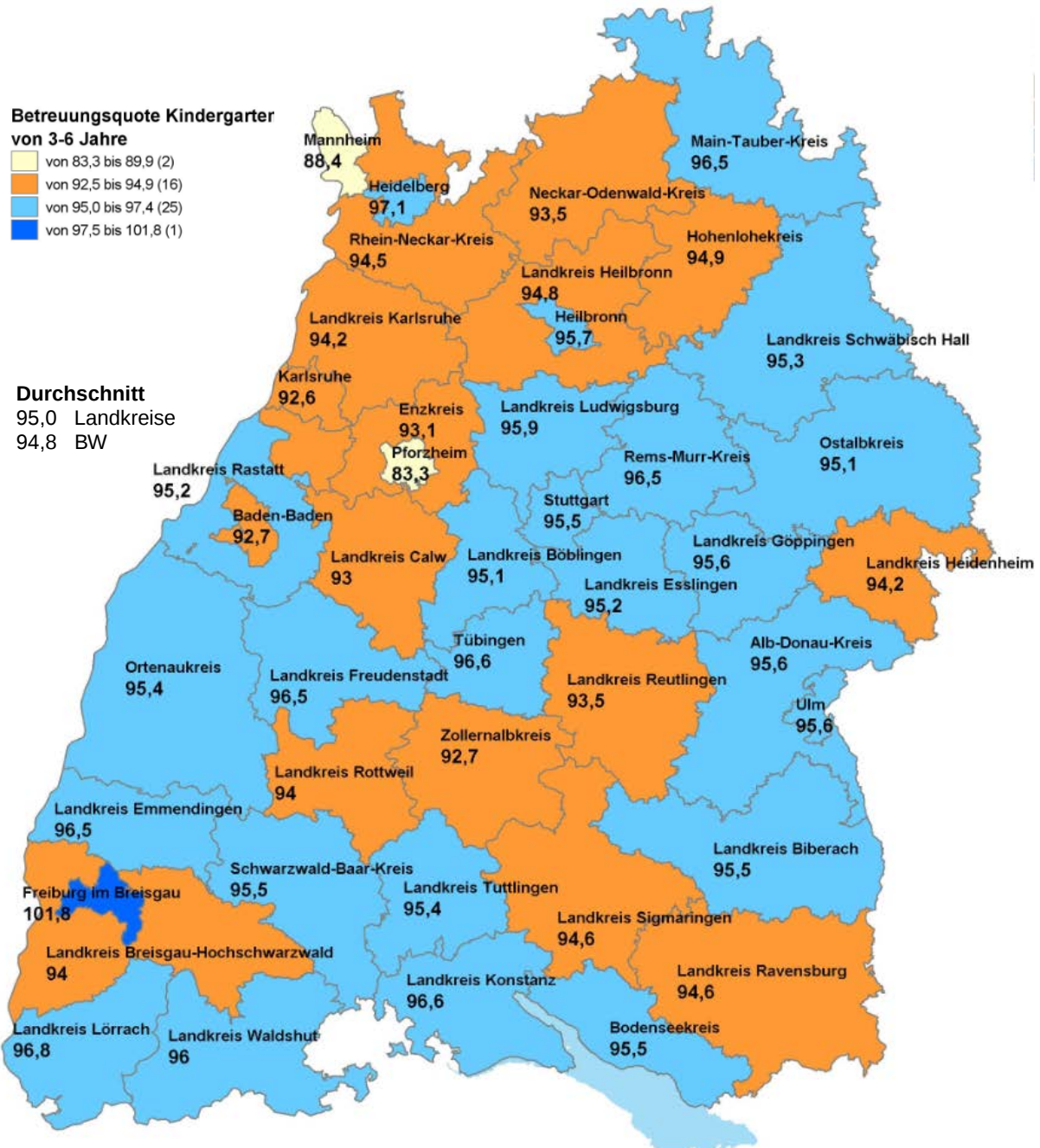
Der Landesvergleich zum 01.03.2019 ergibt, dass sich der Landkreis Biberach hier mit 95,5% weiterhin über dem Durchschnitt der Landkreise von 95,0% und dem von ganz Baden-Württemberg mit 94,8% bewegt. Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Betreuungsquoten im Landkreis Biberach stabil (+/- 0%). Im Durchschnitt aller Landkreise (- 0,1%) und baden-württemberg-weit (- 0,2%) sinkt sie minimal.

Die absoluten Zahlen der betreuten Kinder im Landkreis Biberach steigen jedoch von 6.513 auf 6.786 Kinder, was also auch bedeutet, dass die Zahl der Betreuungsangebote zugenommen hat. Allerdings nahm die Wohnbevölkerung im Bezugsalter von 6.819 auf 7.082 Kinder ebenfalls zu, was die gleichbleibende Quote ergibt.²⁰

Betreuungsquoten für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Kindergartenalter

²⁰ Stichtag bei der Wohnbevölkerung ist jeweils der 31.12. des Jahres zuvor. 2016 wurde beim KVJS die Berechnungsgrundlage für die Wohnbevölkerung in der Altersgruppe über drei Jahren bis zum Schuleintritt verändert, weshalb die Betreuungsquoten von davor nur noch bedingt verglichen werden können.

in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs



Grafik 17: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2019, eigene Darstellung 2020

4.4 Betreuung von Schulkindern

Mit einer zunehmenden Anzahl an betreuten Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die die vorhandenen (Ganztags-)Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, ist zu vermuten, dass ein Betreuungsangebot während des Schulbesuchs mit demselben Umfang zunehmend von den Eltern gewünscht und damit wichtiger wird. Auch der kommende Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter wird den Bedarf entsprechend beeinflussen.

Die Betreuung von Schulkindern kann aber institutionell unterschiedlich erfolgen: Zum einen können Kinder beim Besuch einer Ganztageschule ausgedehntere Schulzeiten – auch an verschiedenen Nachmittagen – haben. Zusätzlich und auch unabhängig von der Schulform

Ganztageesschule kann der Schulträger, in den meisten Fällen die Stadt oder Gemeinde über Betreuungsangebote an der Schule, wie verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung Betreuungszeiten schaffen. Zum anderen können Kinder im Schulalter über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, über Horte, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut sein.

Eine Darstellung der Betreuungssituation für Schulkinder ist also eigentlich nur ganzheitlich unter Einbezug der schulischen Systeme aussagekräftig.

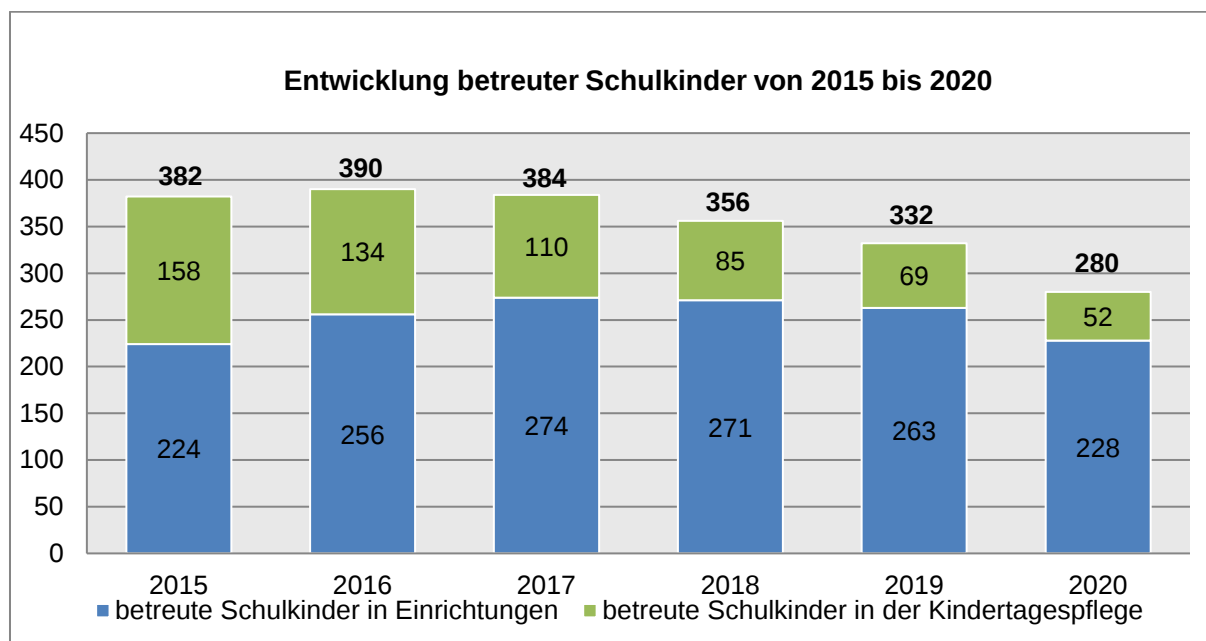
Die Datenerfassung erfolgt in den Bereichen der Jugendhilfe und der Schule aber unterschiedlich und über verschiedene Institutionen und Strukturen mit anderen Anforderungen an die Daten. Soweit möglich, sind diese im Folgenden zusammen getragen.

Im ersten Teil wird die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege von Schulkindern bis 14 Jahren betrachtet. Im zweiten Teil wird ein Überblick über die schulischen Angebote gegeben.

Entwicklung der Inanspruchnahme

Zum Stichtag 01.03.2020 wurden im Landkreis Biberach insgesamt **280 Schulkinder** bis 14 Jahre in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut. Die Gesamtzahl der betreuten Kinder sinkt damit weiter, diesmal um 52 Kinder (- 15,7%). Hierbei sinkt die Anzahl der betreuten Schulkinder in Einrichtungen von 263 auf 228 (- 13,3%). Die Anzahl betreuter Kinder zwischen 6 und 14 Jahren in der Kindertagespflege geht von 69 weiter auf 52 (- 24,6%) zurück. Eine vertiefte Analyse zeigte im letzten Jahr, dass immer weniger Kinder in altersgemischten Gruppen mit Über-6-Jährigen betreut werden, was ggf. auch darauf zurückzuführen ist, dass die Plätze immer mehr für Kindergartenkinder benötigt werden und der Spielraum für die Betreuung älterer Kinder fehlt. Am Stichtag 2020 wirkt sich der Wegfall von zwei Hortgruppen in Laupheim (- 35 Plätze) aus.

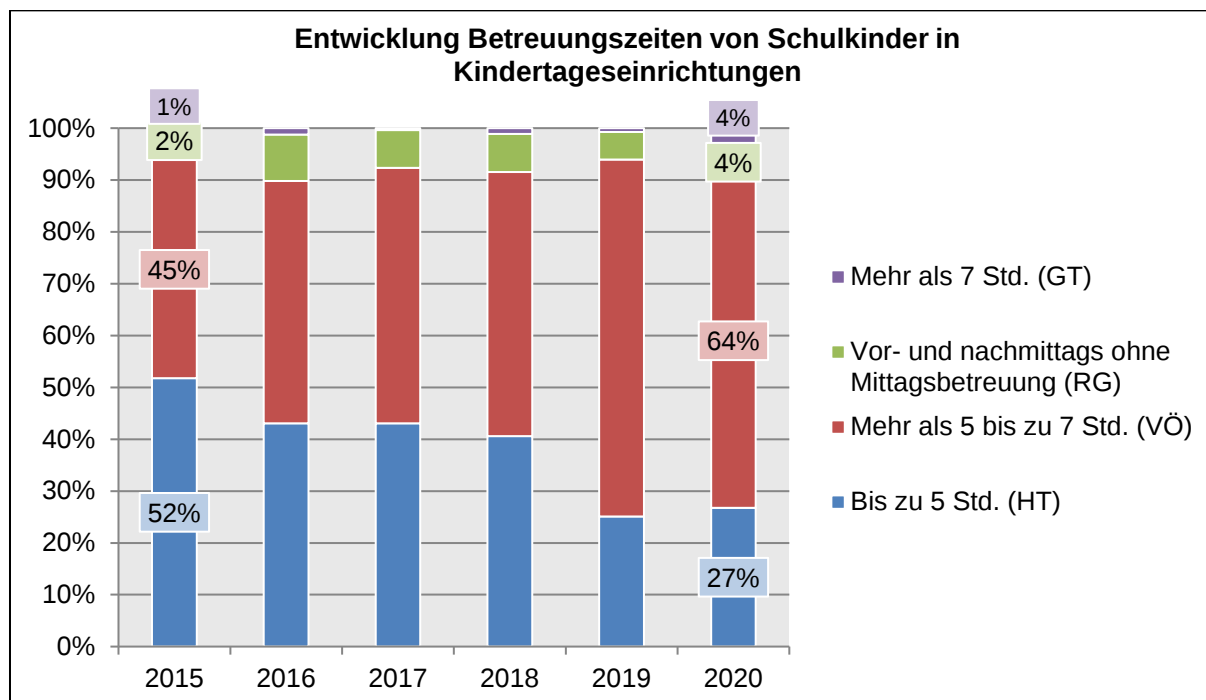
Hortgruppen gibt es aktuell in kommunaler Trägerschaft in Biberach (7 Gruppen) und in Mittelbiberach (3) sowie an der katholischen Bischof-Sproll-Schule (1) in Biberach.



Grafik 18: Quelle: KVJS, Tagesmütterverein; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Von den in Schülerhorten, Horten an Schulen oder einer altersgemischten Gruppe betreuten Schulkindern werden 64% in verlängerten Öffnungszeiten betreut. Bei 27% beträgt der tägliche Betreuungsumfang bis zu fünf Stunden. Naturgemäß ist bei Schulkindern der tägliche

Betreuungsbedarf kürzer als bei den Jüngeren, da sie den Vormittag in der Schule verbringen. Andererseits bieten Hort auch Betreuung in einem Großteil der Schulferien.



Grafik 19: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Angebote im schulischen Rahmen

Das schulische Angebot der **Ganztageschule** zielt auf verlängerte, abwechslungsreich strukturierte Bildungszeiten, die Lern- und Entspannungsphasen sinnvoll kombinieren. Durch die Mitwirkung nicht-schulischer Akteure im Ganztagsbetrieb soll erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler eigene Neigungen ausbauen, neue Interessen entdecken, sinnvolles Freizeitverhalten kennen lernen und in der Gemeinschaft wichtige Kompetenzen lernen. Je nach Schulform gibt es unterschiedliche Regelungen.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 und der Einführung des § 4a im Schulgesetz für Baden-Württemberg können **Grundschulen**, die Ganztagschule werden wollen und ein entsprechendes Konzept vorlegen, zwischen der verbindlichen und der Wahlform wählen mit Ganztagsangeboten an drei oder vier Tagen, mit einer Dauer von sieben oder acht Zeitstunden.²¹ In diesem Sinne firmieren acht Grundschulen im Landkreis als Ganztagschule, alle in der Wahlform. Im Schuljahr 2019/2020 besuchten 1.384 Kinder diese Schulen, von denen ca. 470²², rund ein Drittel, das Ganztagesangebot nutzten.

Daneben gibt es weitere 15 Ganztagesgrundschulen im Landkreis, die bereits vor der Gesetzesänderung 2014 Ganztagschulkonzepte umsetzten. Diese Schulen wurden im Schuljahr 2019/2020 von 2.905 Kinder besucht. Ganztagesangebote nutzen ca. 1.110, hier also etwas über ein Drittel der Kinder.

Von 62 Grundschulen im Landkreis verfolgen mittlerweile 23 ein Ganztagskonzept, was ausweislich der KVJS-Berichterstattung zu den Hilfen zur Erziehung ein relativ hoher Anteil ist.²³

²¹ Vgl. Schulgesetz von Baden-Württemberg (SchG) und Informationen des Staatlichen Schulamtes Biberach unter <http://schulamt-biberach.de/Lde/Startseite/Themen/Ganztagschule> [Stand: 20.10.2020].

²² Leider liegen für das Schuljahr 2019/2020 in Bezug auf die Nutzung der Ganztagsangebote nicht die exakten Zahlen vor, so dass zur Orientierung ein Mittelwert aus den Zahlen der Schuljahre 2018/2019 und 2020/2021 gebildet wurde. Die Anzahl der Schüler je Schulart ist allerdings korrekt.

²³ Für das Schuljahr 2015/2016 weist der KVJS für den Landkreis Biberach eine Quote der Grundschüler an Ganztagesgrundschulen von 20,8% aus. Der Durchschnitt für ganz Baden-Württemberg liegt bei 16,0% (vgl. KVJS

Schulische Angebote können durch Betreuungsangebote der Schulträger, meist der Städte und Gemeinden ergänzt werden: 2015/16 gab es an 88% der Grundschulstandorte im Landkreis ein Angebot der **verlässlichen Grundschule**. Das Angebot der verlässlichen Grundschule besteht in einer verlässlichen Abdeckung der Unterrichtszeiten – auch bei Unterrichtsausfall – mit zusätzlicher Betreuung in den Randzeiten vor Unterrichtsbeginn und/oder nach Unterrichtsende, beispielsweise von 7 bis 13 Uhr. Der Umfang unterscheidet sich allerdings von Schule zu Schule. Seit dem Schuljahr 2015/2016 können keine Neuansträge für die verlässliche Grundschule mehr gestellt werden. Es besteht jedoch ein Bestandsschutz für bestehende Förderungen.

Außerdem gibt es noch die **flexible Nachmittagsbetreuung**. Zur verlässlichen Grundschule und zur flexiblen Nachmittagsbetreuung werden derzeit laut Auskunft des Staatlichen Schulamtes Biberach keine Erhebungen durchgeführt, so dass hierzu keine Angaben über die Nutzung gemacht werden können.

Im Schuljahr 2019/2020 firmierten neben den oben genannten Grundschulen alle acht Gemeinschaftsschulen, zwei Realschulen sowie drei Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) als Ganztageschule.²⁴ Die Angebote sind je nach Schule unterschiedlich, teilweise sind die Ganztagsangebote offen, teilweise verbindlich. Die **Gemeinschaftsschulen**, bei denen der Ganztag grundsätzlich zum Konzept gehört, besuchten im Schuljahr 2019/2020 1.880 junge Menschen. An den **Realschulen** nutzen ca. 110 von 1.914 Schülerinnen und Schülern die Ganztagsangebote, an den SBBZ ca. 90 von 144.

Zu den 280 Kindern im Schulalter, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kindertagespflege betreut wurden, kommen also ca. 3.660 Kinder, die Ganztagesangebote an ihrer Schule wahrnahmen.

Betreuungsquote von Kindern im Grundschulalter

Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter, soll im diesjährigen Bericht erstmals der Versuch einer Annäherung an die Betreuungsquote von Kindern im Grundschulalter unternommen werden.

Als Grundgesamtheit kann aufgrund der bestehenden Schulpflicht die Anzahl der Kinder angenommen werden, die im Schuljahr 2019/2020 im Landkreis Biberach eine Grundschule besuchten: 7.738.²⁵

Im ersten Schritt werden nun die Kinder betrachtet, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden und elf Jahre oder jünger sind:

- in Horten: 188,²⁶
- in altersgemischten Gruppe in einer Kindertageseinrichtung: 12 oder
- in der Kindertagespflege: 48.

(Hg.) 2018: Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2018. Fortschreibung zum Berichtszeitraum 2011 bis 2016, Stuttgart, S. 186).

²⁴ Zusätzlich haben drei Werkrealschulen den Status als Ganztageschule. Diese sind aber zwischenzeitlich in Gemeinschaftsschulen aufgegangen oder aufgrund der geringen Schülerzahlen eingestellt worden.

²⁵ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Eine Bezugsgröße für die Quote bei Schulkindern festzulegen, ist nicht so einfach wie bei den jüngeren Kindern, weil hier eine Unschärfe dadurch entsteht, dass nicht allein das Alter über den Schulbesuch bestimmt, sondern auch eine frühere Einschulung, die Zurückstellung vor der Einschulung und das Wiederholen von Klassen möglich ist. Alternativ zur Anzahl der Grundschul Kinder könnte man auch die Altersgruppen in der Wohnbevölkerung heranziehen. Dabei könnte man den Einschulungstichtag berücksichtigen und jeweils die Hälfte der 6- und der 10-Jährigen sowie alle 7-, 8- und 9-Jährigen zusammenzählen. Auf Basis der Daten von Komm.ONE für den Stichtag 31.12.2019 ergäbe sich damit eine Grundgesamtheit von 7.969.

²⁶ Die Horte der Stadt Biberach und der Gemeinde Mittelbiberach richten sich ausschließlich an Grundschul Kinder. Der Hort am Bischof-Sproll-Bildungszentrum steht auch Kindern bis einschließlich Klasse 6 offen, wird aber ausweislich der Angaben im Kita-Data-Webhouse nur von Kindern unter 12 Jahren besucht.

Insgesamt 248 Grundschulkinder in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe ergeben für diese Altersgruppe eine Betreuungsquote von 3,2%.

Über die Betreuungsangebote im schulischen Rahmen liegen eigentlich noch nicht genügend Informationen vor, beispielsweise kann die flexible Nachmittagsbetreuung nicht berücksichtigt werden. Eingerechnet werden können die ca. 1.580 Grundschulkinder an Ganztagesgrundschulen, die das Ganztagesangebot nutzen.

Um doppelte Zählungen zu vermeiden müssen 16 Kinder, die zusätzlich zur Ganztageschule die Kindertagespflege, abgezogen werden sowie außerdem die 79 Kinder, die die Horte an der Gaisental- und der Braith-Grundschule in Biberach besuchen, da diese Schulen auch als Ganztagesgrundschulen firmieren.

Somit bleiben 1.485 Ganztagesgrundschülerinnen und -grundschüler, die für die Berechnung einer Betreuungsquote der Grundschulkinder im Landkreis berücksichtigt werden sollten.

Dadurch ergibt sich als erste Annäherung bei einer ungefähren Anzahl von 1.733 betreuten Grundschulkindern in Ganztagesgrundschulen und in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe eine **Betreuungsquote** von 22,4% zum Stichtag 01.03.2020.

Unter Hinzuziehung der flexiblen Nachmittagsbetreuung ist von einer insgesamt etwas höheren Quote auszugehen. Allerdings ist zu beachten, damit die hier ermittelte Betreuungsquote nicht angeben kann, ob der jeweilige Umfang und die Art des Angebots für Kinder und Eltern ausreichend und passend ist.

5. Besondere Bedarfe in der Kindertagesbetreuung

5.1 Kinder mit Fluchterfahrung

Im Landkreis Biberach ist es in der Zeit seit 2015 durch die intensive Zusammenarbeit des Amtes für Flüchtlinge und Integration, der Kommunen und Träger gelungen, Kinder mit Fluchterfahrung bereits während der Zeit in der vorläufigen Unterbringung in Regeleinrichtungen aufzunehmen. Dies erreicht zu haben, stellt einen wichtigen Beitrag zur gelingenden Integration dar, auch wenn dies für die einzelnen Einrichtungen durchaus nicht immer einfach ist.

Zum Stichtag 15.03.2020 besuchten 229 Kinder aus geflüchteten Familien, für die das Amt für Flüchtlinge und Integration zuständig ist, einen Kindergarten im Landkreis Biberach. Im Jahr 2019 waren es durchschnittlich 226, im Jahr zuvor 209.

Flüchtlinge, deren Asylgesuch anerkannt wurde, werden – wenn sie weiterhin Unterstützung benötigen – nicht mehr vom Amt für Flüchtlinge und Integration, sondern vom Jobcenter unterstützt. Auch Kinder aus diesen Familien oder aus den Familien, die keine staatliche Unterstützung benötigen, besuchen Kindertageseinrichtungen im Landkreis.

Die Gruppe der Kinder mit Fluchterfahrung ist trotz aller Unsicherheitsfaktoren auf der einen Seite im Hinblick auf die Entwicklung von Platzkapazitäten weiterhin zu berücksichtigen.

Die Herausforderungen mit denen die Einrichtungen in Bezug auf diese Zielgruppe konfrontiert sind, liegen in den Sprachbarrieren, im anderen kulturellen Hintergrund vieler Flüchtlingsfamilien und in möglicherweise traumatisierenden Erfahrungen. Dies stellt die Fachkräfte sowohl in der Arbeit mit den Kindern als auch in der Elternarbeit fachlich vor große Herausforderungen.

5.2 Migrationshintergrund und Sprache

Die Auswertung der Angaben, die die Erzieherinnen über das Kita-Data-Webhouse zum Stichtag 01.03.2020 machen, zeigt, dass mittlerweile 28,0% der Kinder, die in Einrichtungen betreut werden, einen Migrationshintergrund haben, d. h., dass mindestens ein Elternteil nicht aus Deutschland stammt. Dies bedeutet einen Rückgang um knapp einen halben Prozentpunkt im Vergleich zum Vorjahr (2019: 28,4%). In der Kindertagespflege liegt der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund weiterhin deutlich niedriger: von 7,6% im Jahr 2019 ging er nun auf 5,7 % im laufenden Jahr zurück. Insgesamt betrachtet haben somit 27,0% der betreuten Kinder einen Migrationshintergrund, 0,4% weniger als im Jahr 2019 erfasst wurden. Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund u. a. durch zugezogene Flüchtlinge in den nächsten Jahren eher weiter steigen wird.

Bedeutsam für eine gelingende Integration ist aber auch, welche Sprache zu Hause überwiegend gesprochen wird, da Sprachkompetenz den Schlüssel zu schulischem und später auch beruflichem Erfolg darstellt. Laut Angaben der Erzieherinnen wurde 2020 bei 17,7% der Kinder, die in Einrichtungen betreut werden, zu Hause überwiegend eine andere Sprache als Deutsch gesprochen (- 0,3%). Im Bereich der Kindertagesbetreuung gab es dagegen eine leichte Zunahme der Kinder, bei denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird: von 2,5% im Jahr 2019 auf jetzt 3,2%. Insgesamt betrachtet ergibt sich so ein minimaler Rückgang von 17,2% auf 17,0%.

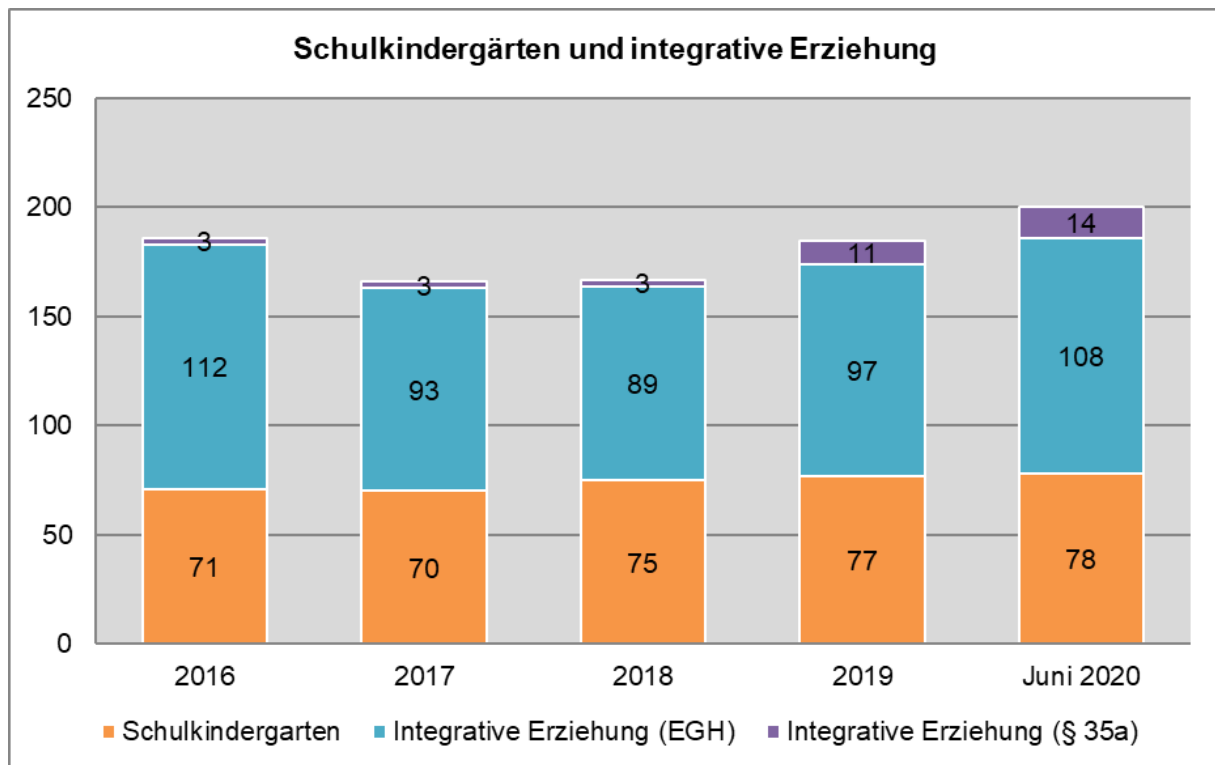
Informationen zu diesem Themenbereich werden vom Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst auf Basis der Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung regelmäßigen im „Kindergesundheitsbericht“ des Landkreises veröffentlicht.²⁷

5.3 Betreuung von Kindern mit Behinderung

Der Bereich der integrativen Erziehung ist größtenteils Teil der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen und wird hier im Kita-Bericht deshalb nur kurz dargestellt.

²⁷ Abrufbar unter <https://www.biberach.de/landratsamt/kreisgesundheitsamt/kinder-und-jugendaerztlicher-gesundheitsdienst/kindergesundheitsberichte.html> [Stand: 01.10.2020].

In Grafik 20 wird die Anzahl der Kinder, die einen Schulkindergarten in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung oder eine Regeleinrichtung der Kinderbetreuung mit pädagogischer und/oder begleitender Hilfe besuchen und deren Besuch dort über die Eingliederungshilfe (EGH) finanziert wird, dargestellt. Eingliederungshilfeleistungen erhalten Kinder mit (drohender) körperlicher, geistiger oder Mehrfach-Behinderung. Zusätzlich werden in der Grafik die Kinder aufgeführt, die von einer (drohenden) seelischen Behinderung betroffen sind und deren Unterstützung beim Besuch einer Regeleinrichtung über die Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII finanziert wird.



Grafik 20: Auswertung eigener Daten der Eingliederungshilfe und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 2020

Während die Anzahl der Kinder, die einen Schulkindergarten²⁸ besucht, seit Jahren relativ konstant ist, schwankt die Zahl der Kinder, die Regeleinrichtungen integrativ besuchen. Zuletzt zeichnet sich eher ein Anstieg ab, noch deutlicher bei den Kindern, deren Teilhabe über § 35a SGB VIII finanziert wird und wo es sich um Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit handelt.

Neben den Schulkindergärten, deren Besuch durch die Eingliederungshilfe finanziert wird, gibt es weitere Einrichtungen wie die Schwarzbachschule und drei Standorte des Vereins Lernen Fördern e. V. im Landkreis Biberach, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts und auf der rechtlichen Grundlage § 20 Schulgesetz besuchen können. Den Schulkindergarten der Schwarzbachschule besuchten zum Stichtag 01.03.2020 13 Kinder. Die Schulkindergärten von Lernen Fördern e. V. besuchten zum gleichen Zeitpunkt insgesamt 36 Kinder: 17 in Biberach, 10 in Laupheim und 9 in Ochsenhausen. Alle hier gezählten Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, ob über Eingliederungshilfe finanziert oder nicht, werden vom KVJS bei der Berechnung der Betreuungsquote nicht berücksichtigt. Kinder, die mit Unterstützung eine Regeleinrichtung integrativ besuchen, werden hingegen in der KVJS-Statistik zur Betreuungsquote berücksichtigt.

²⁸ Dies sind der Schulkindergarten für Körperbehinderte des KBZO in Biberach mit Außenstellen in Burgrieden und Erolzheim, der Schulkindergarten für Sprachbehinderte der Zieglerschen in Biberach und der Schulkindergarten St. Maria der St. Elisabeth-Stiftung in Riedlingen.

Als Träger der Regeleinrichtungen ist es für die Kommunen relevant, auch inklusiv zu betreuende Kinder mit ihren speziellen Bedarfen und Anforderungen an das Personal einzuplanen.

In der Konkretisierung des „Pakts für gute Bildung und Betreuung“²⁹, der am 17.01.2019 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen wurde, ist nun festgelegt, dass Träger von Kindertageseinrichtungen für jedes inklusive Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt von der Standortgemeinde den doppelten Zuschuss erhalten.³⁰

Der KVJS gibt in seiner Arbeitshilfe „Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen“ als Orientierung an, dass die Gruppenstärke pro Kind mit erhöhtem Förderbedarf um ein bis drei Plätze reduziert und eine Besetzung mit mindestens zwei Fachkräften während der gesamten Öffnungszeit angestrebt werden sollte.³¹

²⁹ Quelle: <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202019/2019%2001%2018%20Anlage%20Pakt%20für%20gute%20Bildung%20und%20Betreuung.pdf> [Stand: 01.10.2020].

³⁰ Vgl. KiTaG § 8 Abs. 5 (Änderung vom 18.12.2018).

³¹ Vgl. KVJS (Hg.) 2019: Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. 2. akt. Auflage, Stuttgart, S. 8 f., abrufbar unter <https://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/inklusive-erziehung-bildung-und-betreuung-von-kindern-mit-und-ohne-behinderungen-in-kindertageseinr/> [Stand: 01.10.2020].

6. Finanzielle Förderung

Für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sind verschiedene Finanzströme relevant.

Das Land Baden-Württemberg weist den Städten und Gemeinden nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die **Kindergartenförderung** Mittel zu. Die Höhe berechnet sich aus der Anzahl der betreuten Kinder zwischen drei und sieben Jahren und der Dauer der Betreuung im Vorjahr. Seit 2014 gibt es auf diesem Wege auch eine **Förderung der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen** mit 68% der Betriebsausgaben für Kinder unter drei Jahre. Diese Regelungen sind im Finanzausgleichsgesetz § 29 b und c festgeschrieben.

Zur weiteren Finanzierung der Kinderbetreuung in Einrichtungen erheben die Kommunen Elternbeiträge. Den Abmangel müssen sie selbst tragen.

Zur **Finanzierung der Kindertagespflege** von Kindern unter drei Jahren erhalten die Stadt- und Landkreise nach § 29 c FAG ebenfalls 68% der „Betriebskosten“ vom Land zugewiesen. Die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der Anzahl der Kinder in Tagespflege im Vorjahr gewichtet nach Betreuungszeiten errechnet. Von diesen Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von mindestens 15% für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt, die restlichen Mittel werden zur Finanzierung der Tagespflegeverhältnisse verwendet. Der Landkreis Biberach finanziert im Bereich der Kindertagespflege die Kosten der Tagespflegeverhältnisse und erhebt seinerseits dafür Elternbeiträge.³²

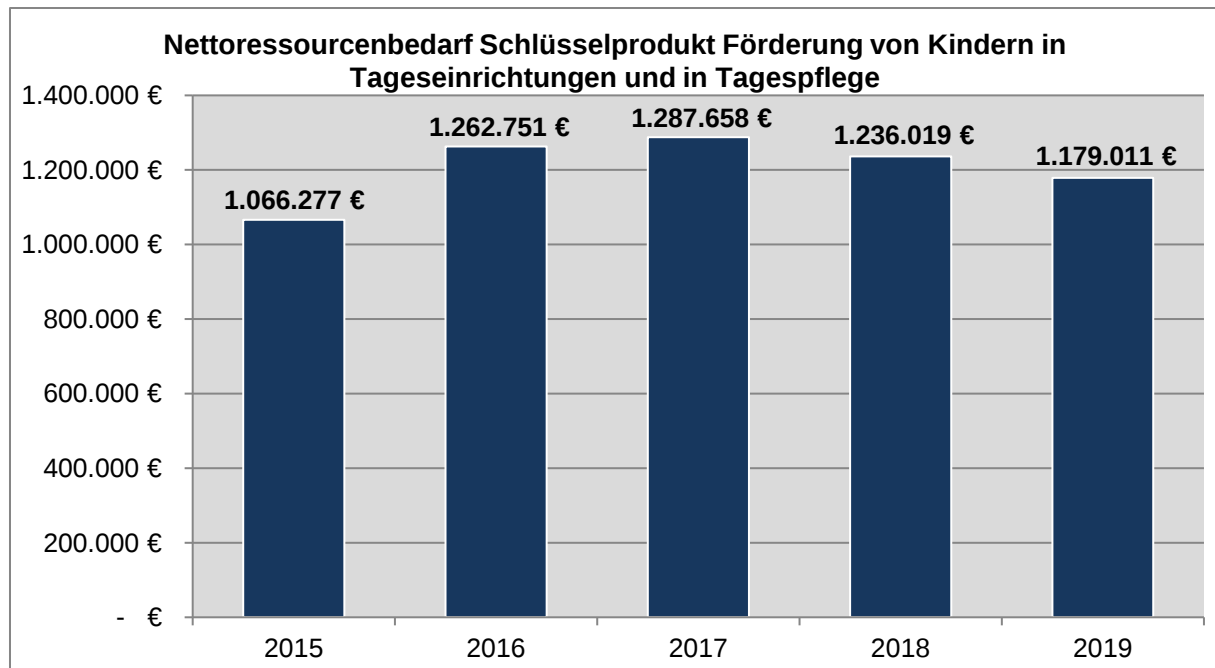
Schließlich gibt es noch die **Förderung für einzelne Kinder**, die in Einrichtungen oder der Tagespflege betreut werden, wenn die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Stadt- und Landkreise gewähren diese Förderung auf Antrag. Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“, des sog. Gute-KiTa-Gesetzes am 01.08.2019, wurde der Kreis der Berechtigten von Arbeitssuchenden und Arbeitenden mit geringem Einkommen auf alle Personen mit Leistungsbescheiden nach SGB II oder XII oder die Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen haben, erweitert.

In Bezug auf die Kindertagespflege stellt sich die Situation im Landkreis Biberach so dar, dass der Landkreis die Aufgaben der Werbung, Gewinnung und Betreuung der Tagespflegepersonen an den Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e. V. übertragen hat. Deshalb übernimmt er zusätzlich zu den weiterzureichenden Landesmitteln einen Teil der Finanzierung des Vereins. Im Kreistagsbeschluss vom 15.07.2015 wurde deshalb festgelegt, dass der Tagesmütter- und Elternverein seit dem Haushaltsjahr 2016 einen Festzuschuss in Höhe von jährlich 65.000 € erhält. Die Weiterleitung der FAG-Mittel wurde auf 15% der Zuweisung, mindestens jedoch 97.000 €, festgeschrieben.

Konkret wurden im Jahr 2019 in 940 Fällen Kinderbetreuungskosten (293 in der Kindertagespflege, 647 in Kindertageseinrichtungen) von der Jugendhilfe finanziert.

Die genannten Ausgaben sind im Schlüsselprodukt „Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege“ zusammengefasst (s. Grafik 21).

³² Geregelt in § 8b KiTaG.



Grafik 21: eigene Auswertung 2020

Der Nettoressourcenbedarf der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege betrug im Jahr 2019 1.179.011 €, dies ist eine Verringerung gegenüber 2018 um 57.008 € (-4,8%). Die Verringerung ist den weiter gestiegenen FAG-Zuweisungen zu verdanken. Außerdem wirkte sich die Ausweitung des Personenkreises der Berechtigten für die finanzielle Unterstützung des Besuchs der Kindertagesbetreuung bislang ebenso wenig aus wie die Harmonisierung der Elternbeiträge in Kindertagespflege und Einrichtungen³³.

³³ Vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.10.2019, TOP 3 und Beschluss des Kreistages vom 14.10.2019, TOP Ö14 „Kindertagespflege – Harmonisierung der Elternbeiträge und Weiterentwicklung der Kindertagespflege“.

7. Zielerreichung bei den Kennzahlen im Kreishaushalt

Durch das Kinderförderungsgesetz besteht seit 01.08.2013 für alle Kinder zwischen einem und drei Jahren ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder auf Kindertagespflege. Dieser Umstand in Kombination mit steigenden Geburtenzahlen führt seit Jahren zu einer steigenden Anzahl an Kindern im Landkreis Biberach, die in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege betreut werden (s. Kap. 4).

Hintergrund der im Kreishaushalt definierten Zielwerte, die hier zusätzlich wiedergegeben werden, ist also der Ausbau von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten als Grundlage zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. Das Kindertagesbetreuungsgesetz legt in diesem Fall fest, dass Betreuungsangebote entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vor Ort durch die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, anzupassen sind (§ 3 Abs. 2 KiTaG). Aufgrund des geltenden Rechtsanspruchs ist der Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots in den Gemeinden mit sehr hoher Priorität zu verfolgen.

Die vorgegebenen Zielwerte einer bedarfsgerecht steigenden Anzahl an Betreuungsplätzen in verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung und damit einer steigenden Quote dieser Betriebsform an allen Betreuungsplätzen konnte zum Stichtag am 01.03. nach eigener Auswertung in den Jahren 2019 und 2020 deutlich übertroffen werden.³⁴ In beiden Jahren wurden mehr Plätze angeboten als angepeilt, was aber aufgrund der insgesamt steigenden Platzzahlen zur Zielerreichung auch nötig war.

Die angepeilte Anzahl der betreuten Kinder unter drei Jahren wurde 2019 deutlich überschritten und auch 2020 weiter gesteigert. Da gleichzeitig die Anzahl der geborenen Kinder Jahr um Jahr steigt, konnte die Betreuungsquote vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 zwar gehalten, aber nicht gesteigert werden und steht jetzt bei 25,3%.

Die große Anstrengung, die die Städte und Gemeinden in den letzten Jahren im Ausbau des Betreuungsangebots für Unter-3-Jährige auf sich genommen haben, zählt sich hier in der Zielerreichung aus. Aufgrund der sich verändernden Bedarfe und mit Blick auf den landesweiten Vergleich, in dem sich der Landkreis Biberach mit seiner bisher erreichten Betreuungsquote immer noch im unteren Drittel wiederfindet, steht dennoch zu befürchten, dass eine flächendeckende Erfüllung des Rechtsanspruchs immer häufiger nicht zeitnah gegeben ist und weitere Anstrengungen im Ausbau von Betreuungsangeboten für Unter-3-Jährige zu unternehmen sind.

Kennzahlen	2019		2020		
36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	Ziel	Ist	Ziel	Ist	erreicht ja/nein
Betreute Kinder unter drei Jahren	1.450	1.595	1.450	1.656	ja, erreicht
Betreuungsquote U3	25,2%	25,2%	25,2%	25,3%	
Plätze mit VÖ und GT	2.080	2.440	2.150	2.644	ja, überschritten
Quote VÖ und GT	23%	26%	25%	26%	

Tabelle 4: eigene Darstellung aufgrund eigener Auswertungen 2020

³⁴ Berücksichtigt werden hier nur die Plätze mit entsprechender Betriebserlaubnis (vgl. Kap. 3.1).

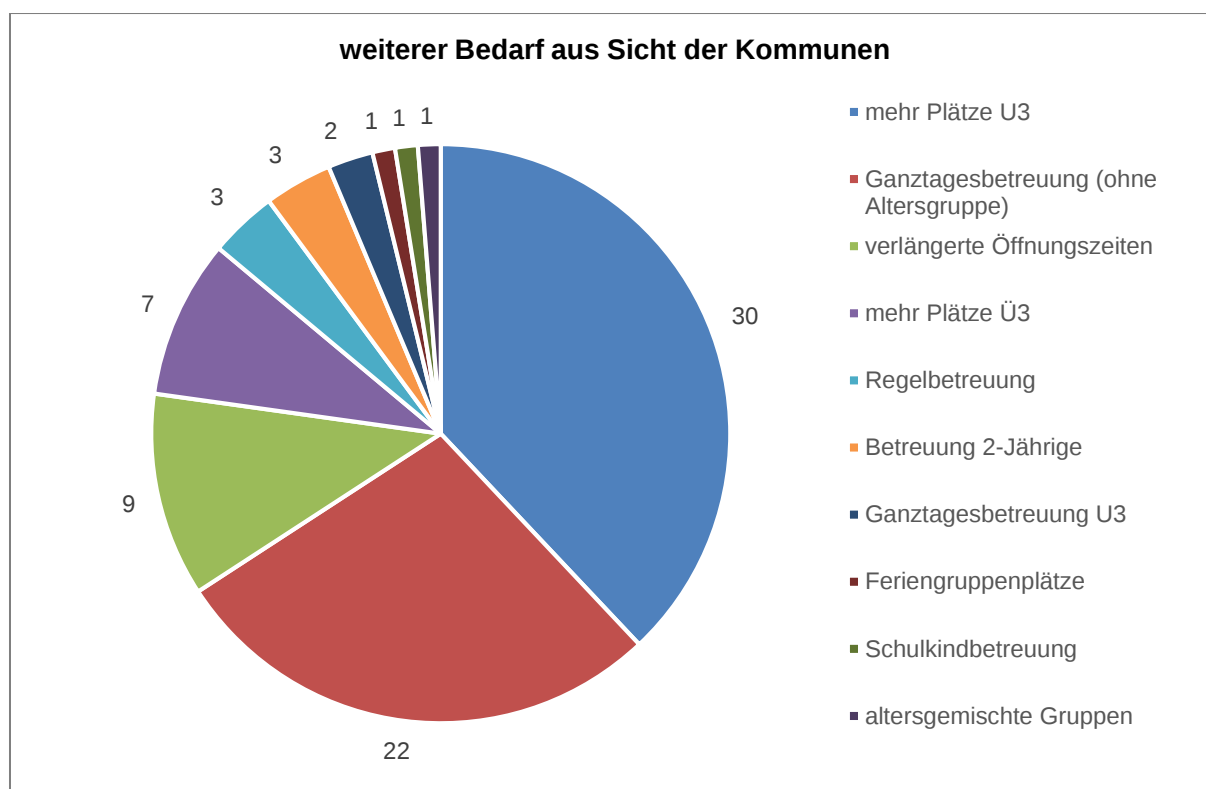
8. Schlussfolgerungen und Herausforderungen

8.1 Herausforderungen aus Sicht der Städte und Gemeinden im Landkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung

In den Erhebungsbögen, die an die Städte und Gemeinden im Landkreis verschickt wurden, wurde auch danach gefragt, wie sie die aktuelle Situation in der Kinderbetreuung einschätzen und wo sie Herausforderungen sehen.

Auf die Frage nach weiterem Bedarf in ihren Einrichtungen gaben vier Kommunen an, dass bei ihnen der Bedarf passend gedeckt sei. Das entspricht einem Anteil von circa 10% und ist unverändert im Vergleich zur Erhebung 2019.

Von den anderen Städten und Gemeinde wurde weiterhin eine große Bandbreite an Themen genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

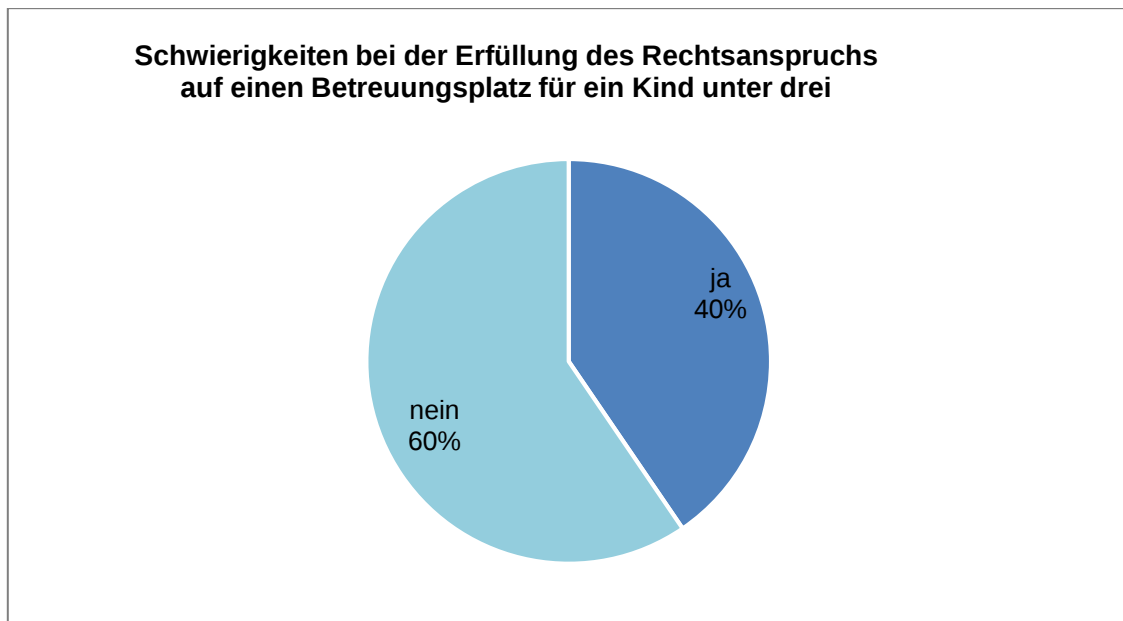


Grafik 22: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2020

Es zeigen sich zwei Schwerpunkte: Zum einen das Thema „zusätzliche Plätze“: Am häufigsten genannt wird der zusätzliche Bedarf an Plätzen für Unter-3-Jährige (30 Nennungen von 42 Kommunen). Dazu kommen zusätzlicher Platzbedarf im Ü3-Bereich (7), für 2-Jährige (3), in Regelgruppen (3) sowie für Schulkinder (1) und eine altersgemischte Gruppe. Das Thema Platzausbau wird also insgesamt 45 Mal genannt. Im vergangenen Jahr summierten sich die Nennungen zum Platzausbau auf 32, 2018 nur auf 23. Daraus kann man schließen, dass hier auch aus Sicht der Städte und Gemeinden das Ende der Entwicklung noch keineswegs erreicht ist, sondern weiterhin Bedarf besteht.

Zweiter Themenschwerpunkt ist die Ausweitung der Betreuungszeiten: Ganztagesbetreuung mit 22 Nennungen ohne Angabe einer spezifischen Altersgruppe sowie im U3-Bereich in zwei Kommunen. Nimmt man noch das Angebot von verlängerten Öffnungszeiten mit 9 Nennungen hinzu, dann steht diese Herausforderung bei 33 Städten und Gemeinden auf der Tagesordnung. Neben den „durchgängigen Angeboten“ nennt eine Kommune auch die verstärkte Nachfrage nach Betreuungsmöglichkeiten in den Ferien.

Die vielen Nennungen beim Ausbaubedarf passen wiederum zum Ergebnis der Frage, ob die Städte und Gemeinden im Kindergartenjahr 2019/2020 **Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs** auf einen Betreuungsplatz für Unter-3-Jährige hatten (s. Grafik 23):



Grafik 23: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2020

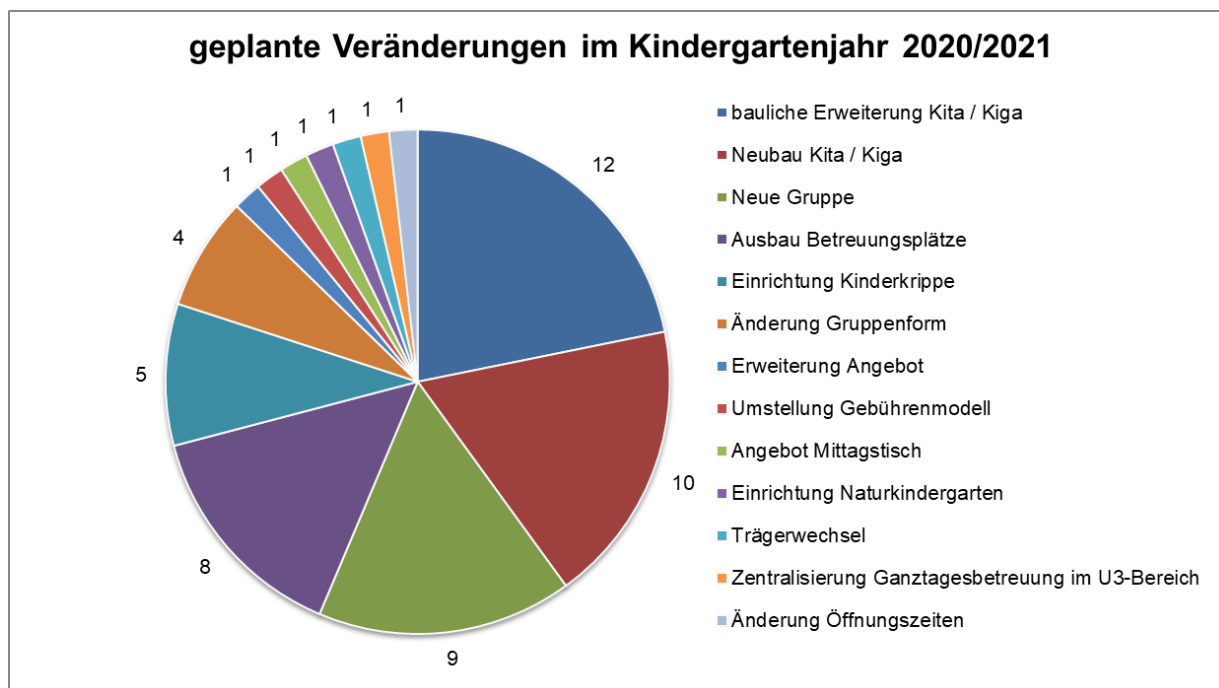
Dieses Jahr beantworteten 40% der Kommunen diese Frage mit „ja“. Damit ergab sich hier keine Veränderung zum Vorjahr. 2018 allerdings hatten dies erst knapp ein Drittel angegeben.

Bei Schwierigkeiten den Rechtsanspruch zu erfüllen, wurde dann in einigen Fällen an Tagesmütter (6 Nennungen) oder Nachbargemeinden (6) verwiesen. In fünf Fällen konnte das Kind nur auf die Warteliste aufgenommen werden. In einem Fall verblieb das Kind wohl länger in der Krippenbetreuung. Einmal wurden Aufnahmekriterien geändert oder die Aufnahme konnte verzögert erfolgen. Eine Kommune gab aber auch an, keine Lösung gefunden zu haben.

Die Zunahme dieser Konstellationen in den letzten Jahren ist auch für die Landkreisverwaltung zu spüren, die im Konfliktfall hinzugezogen wird. Die Verantwortung der Kommunen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten und zu entsprechender Planung ergibt sich aus § 3 KiTaG, die Planungsverantwortung des Jugendamtes aus § 80 SGB VIII. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist in § 24 SGB VIII geregelt (s. Kap. 9.2).

Damit es gar nicht erst zu Klagen kommt, ist auf der einen Seite eine umfassende Planung notwendig, die möglichst auch gewisse Spielräume lässt. Zum anderen empfiehlt sich ein auf persönliche Kommunikation und Unterstützung angelegtes Zusammenwirken mit den Eltern. So sollte im Fall eines abschlägigen Bescheids für einen Betreuungsplatz – sofern von den Eltern gewünscht – gleich ein Gespräch zur Lösungsfindung angeboten werden (s. auch Kap. 8.3).

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs und der in den meisten Kommunen steigenden Nachfrage, bemühen sich viele Städte und Gemeinden auch weiterhin um Verbesserungen und **Veränderungen** im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen. Für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 geben nur sechs Gemeinden an, *keine* Veränderungen zu planen, was einem Anteil von circa 14% der rückmeldenden Städte und Gemeinden entspricht. Die Vorhaben der anderen Gemeinden sind im Folgenden dargestellt (Mehrfachnennungen waren möglich; s. Grafik 24):



Grafik 24: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2020

Dabei stehen – wenig überraschend – in erster Linie der Ausbau von Plätzen in Form von baulichen Erweiterungen bestehender Einrichtungen, der Neubau von Kindergärten und Kindertagesstätten, Einrichtung neuer Gruppen, Ausbau von Betreuungsplätzen oder Einrichtung von Kinderkrippen sowie die Einrichtung eines Naturkindergartens (insgesamt 45 Nennungen) auf der Agenda. Auch die Planung von Änderung der Gruppenform, Erweiterung der Angebote, Angebot Mittagstisch und Zentralisierung der Ganztagesbetreuung im U3-Bereich deuten auf eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Angebote hin (insgesamt 7 Nennungen).

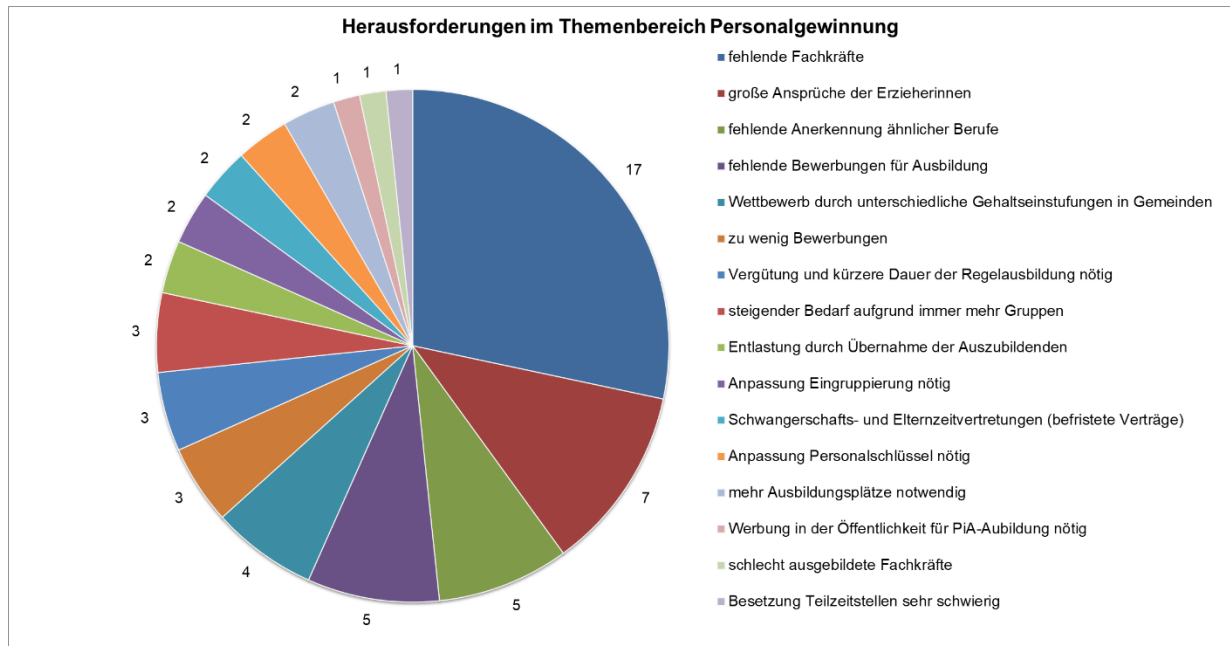
Dies passt insgesamt auch weiterhin ins Bild, denn parallel dazu geben 39 Städte und Gemeinden an,³⁵ dass sie **Bauplätze** in neuen Wohngebieten ausweisen, teilweise in großem Ausmaß (zehn Nennungen über 70, teilweise über 100 Bauplätze). Teilweise werden auch Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten geplant.

Da davon auszugehen ist, dass vermehrt junge Familien Bauplätze erwerben, deren Kinder Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen, kann dies die Bedarfssituation zunehmend verschärfen. Diese Umstände sind von den kommunalen Verwaltungen bei den Bedarfsplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

In den letzten Jahren ergab die Abfrage unter den Kommunen zu den **Herausforderungen** im Feld der Kindertagesbetreuung immer eine hohe Anzahl an Rückmeldungen zur Thematik der Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal (2019: 33 Nennungen bei 42 Rückmeldungen). Deshalb wurde der Fragebogen in diesem Punkt für 2020 erstmals in zwei verschiedene Fragen differenziert: Zum einen wurde nach den Schwierigkeiten bei der Gewinnung und nach Ansätzen zur Verbesserung der Situation gefragt. Zum anderen wurden nach den weiteren Herausforderungen gefragt.

Zur ersten Frage in Bezug auf das **Personal** meldeten lediglich vier Kommunen zurück, dass sie keine Schwierigkeiten hätten. Vier weitere machten keine Angaben, teilweise, weil die Einrichtungen nicht in kommunaler Trägerschaft sind und diesbezüglich der Einblick fehlt. Die 33 übrigen benannten verschiedene Aspekte (Mehrfachnennungen waren möglich, s. Grafik 25):

³⁵ Zwei Gemeinden gaben an, in nächster Zeit keine Baugebiete ausweisen zu wollen. Eine Kommune machte keine Angaben.



Grafik 25: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2020

Da im Erhebungsbogen keine Antwortkategorien vorgegeben waren, wurde für die Grafik versucht, stimmige Zusammenfassungen zu finden.

So unterschiedlich die Situation vor Ort in den Kommunen ist, fast alle eint die Feststellung, dass die Situation bei der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften mindestens angespannt ist. Auch für Ausbildungsplätze ist es nicht einfach, geeignete Interessierte zu finden.

Durch das beschränkte Angebot an Fachkräften bei gleichzeitigem Ausbau der Betreuungsangebote werden die Einrichtungsträger untereinander zu Konkurrenten. Rahmenbedingungen wie Arbeitszeitgestaltung oder Vergütung sind dann entscheidende Kriterien für die Bewerber. Die Wünsche an die flexible Arbeitszeitgestaltung, insbesondere bei Teilzeitkräften, laufen genau konträr zu den Anforderungen, die durch den steigenden Bedarf an Ganztagesplätzen entstehen. Befristete Stellen zu besetzen ist besonders schwierig.

Ansatzpunkte, um diese Situation zu verbessern werden vor allem darin gesehen, die Ausbildungskapazitäten zu erweitern und für die einschlägigen Ausbildungen und das Berufsbild zu werben. Von den 42 Kommunen melden denn auch 33 zurück, dass sie Anerkennungspraktikanten und/oder PiA-Azubis in ihren Einrichtungen beschäftigen. Manche planen auch noch die Ausweitung ihrer Ausbildungsaktivitäten. Bei anderen ginge das teilweise aber nicht mehr, weil sonst die Anleitungsgüte nicht zu gewährleisten sei.

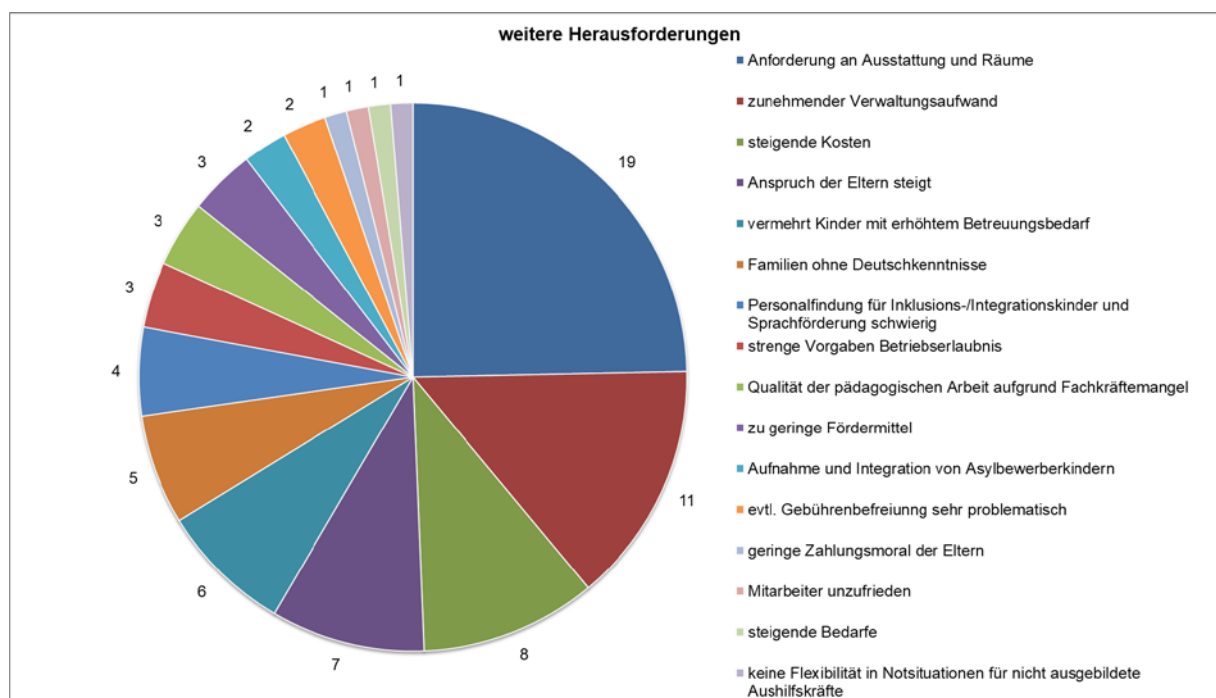
Das Reservoir am Arbeitsmarkt könnte aus Sicht der Kommunen auch erweitert werden, wenn beispielsweise der Quereinstieg von Personen mit einschlägiger Vorerfahrung oder Qualifikation aus dem Ausland leichter möglich wäre, weitere Ausbildungsberufe zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen zugelassen werden würden und die Anforderungen insgesamt flexibler wären.

Zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit als Erzieherin oder als Erzieher könnte eine bessere Bezahlung beitragen. Die bezahlte PiA-Ausbildung wird diesbezüglich ein sinnvoller Schritt gewertet.

Steigende Anforderungen in Bezug auf Gruppengröße und Fachkräftequote werden hingegen in dieser Hinsicht als nicht hilfreich wahrgenommen.

In einer nächsten Frage wurde um Rückmeldung dazu gebeten, welchen **weiteren Herausforderungen** über den Themenbereich der Fachkräfte hinaus, sich die Kommunen gegenübersehen. Immerhin fünf Kommunen sehen sich in dieser Hinsicht gut gerüstet. Die

anderen nannten die in der folgenden Grafik dargestellten Themen (Mehrfachnennungen waren möglich):



Grafik 26: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2020

Dabei werden die Anforderungen an Ausstattung und Räume, die die Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis darstellen, am häufigsten als Herausforderung genannt (insgesamt 22 Nennungen).

Auch der Finanzbedarf für die Kindertagesbetreuung wird in vielen Kommunen als Herausforderung gesehen (insgesamt 14 Nennungen).

Eine weitere große Herausforderung stellt die angemessene Förderung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder mit geringen Deutsch-Kenntnissen dar, da es auch schwierig ist, hierfür das geeignete Fachpersonal zu gewinnen (insgesamt 15 Nennungen).

8.2 Entwicklungen im Landkreis Biberach

Im Folgenden werden Entwicklungen speziell im Landkreis Biberach vorgestellt.

Weiterentwicklungen im Bereich Inklusion

Die Förderprinzipien des Landes richten sich klar auf die Inklusion in Regeleinrichtungen aus. Dies wird auch durch den im Juli 2018 zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, den kommunalen Landesverbänden, den freien Trägern und der Kindertagespflege ausgehandelten „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ bekräftigt (s. auch Kap. 8.3)

Wie im vergangenen Jahr berichtet, hatte sich der Landkreis Biberach gemeinsam mit der Stadt Laupheim erfolgreich um die Teilnahme am Modellversuch „Mobiler Fachdienst Inklusion und Qualitätsbegleiter“ des Kultusministeriums beworben. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung (Oktober 2020) ist der aktuelle Stand, dass die vier Stellen für den mobilen Fachdienst Inklusion nun besetzt sind. Als nächste Schritte stehen ein Kennen lernen und das Vorstellen des mobilen Fachdienstes bei den Einrichtungen und Trägern der Kindertagesbetreuung auf dem Programm. Aufgabe des mobilen Fachdienstes wird es sein, die Einrichtungen oder Tagespflegepersonen fachlich bei der Konzeptentwicklung hinsichtlich der Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen von Kindern mit Behinderung und bei der Etablierung inklusiver Bildungs- und

Erziehungskonzepte bedarfsgerecht unterstützen sowie Fortbildungen für die Mitarbeitenden der Einrichtungen und Tagespflegepersonen anbieten.

Die Qualitätsbegleiter unterstützen die Arbeit des mobilen Fachdiensts inhaltlich, bieten ebenfalls Fortbildungen an und fördern die regionale Netzbildung.

Drittes Kindergartenjahr in der Stadt Biberach bald kostenlos

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am 16.12.2019 beschlossen, den Besuch des letzten Kindergartenjahres kostenfrei anzubieten. Dies soll ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 und zunächst nur für das Regelangebot gelten.

Ob das Vorgehen in weiteren Städten und Gemeinden Nachahmer finden wird oder eher nicht, bleibt abzuwarten. Auf Landesebene scheint es aktuell eher ruhig um die Thematik geworden zu sein.

Fachtag Planung Kindertagesbetreuung am 06.11.2019

Wie im Kita-Bericht 2019 angekündigt, veranstaltete der Landkreis Biberach am 06.11.2019 erstmals einen Fachtag zum Thema „Planung Kindertagesbetreuung“. Der Fachtag richtete sich an die Planungsverantwortlichen der Städte und Gemeinden. Teilweise nahmen auch Vertreterinnen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen teil. Außerdem war der Tagesmütter- und Elternverein Biberach e. V. sowie die Kindergartenfachberatungen im Landkreis vertreten. Insgesamt waren circa 60 Personen beteiligt. Neben aktuellen Informationen aus dem Gesundheitsamt (u. a. Masernschutzimpfung) und der Eingliederungshilfe (u. a. zur Teilnahme am Modellversuch „Mobiler Fachdienst Inklusion und Qualitätsbegleiter“) wurden auch einzelne Schlaglichter aus dem Kita-Bericht vorgestellt. Den Hauptteil bildeten aber die Informationen aus und der Austausch mit den Vertretern des KVJS, Evelyn Samara aus dem Referat „Betriebserlaubnisse“ und Dr. Joachim Fiebig für die Kinderbetreuungsplanung.³⁶

Positive Rückmeldungen zeigen, dass der Fachtag die Bedarfe der Planungsverantwortlichen im Landkreis gut aufgegriffen hat. Leider konnte der für 01.04.2020 geplante Vertiefungsworkshop zum Thema „KVJS-Steuerungs- und Planungssoftware „Zentrale Vormerkung““ corona-bedingt bisher nicht durchgeführt werden.

8.3 Hinweise auf Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene

Mit Blick auf die Aktivitäten, Maßnahmen, Förderprogramme und neue gesetzliche Regelungen in Baden-Württemberg und auf Bundesebene, die die Kindertagesbetreuung betreffen, wird zusätzlich besonders deutlich, wie dynamisch die Entwicklungen in diesem Bereich derzeit verlaufen:

Wie in Kap. 8.1 dargestellt, geben für den Landkreis Biberach 40% der Kommunen an, dass sie teilweise Schwierigkeiten bei der **Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz** für Kinder zwischen einem und drei Jahren haben. Diese Problematik wird mittlerweile auch auf Landesebene intensiv diskutiert.

Der Landkreistag hat dazu im September 2019 auch unter seinen Mitgliedern eine Abfrage gestartet und das Ergebnis im Januar 2020 bekannt gegeben. Alle 35 Landkreise haben sich beteiligt. Die Abfrage des Landkreistages differenzierte beim Rechtsanspruch nach Altersgruppen. In Bezug auf die Unter-1-Jährigen gaben 29% der Landkreise an, dass ihre Kommunen die Vorhaltung eines Platzes nicht gewährleisten zu können. Bei den 1- bis Unter-3-Jährigen gaben 60% an, dass es Probleme bei der Erfüllung des Rechtsanspruches gäbe. Auch

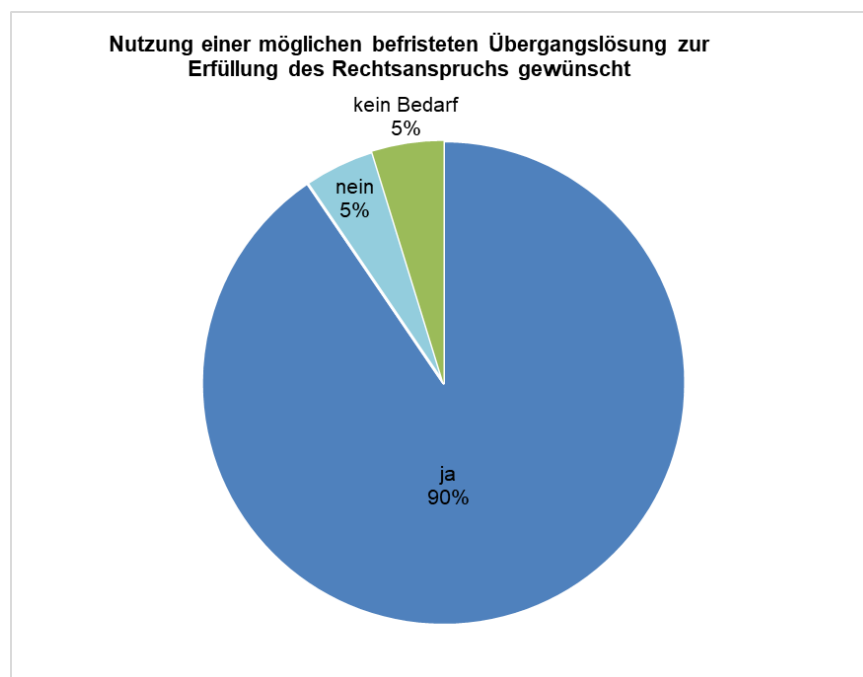
³⁶ Die Pressemitteilung ist abrufbar unter <https://www.biberach.de/aktuelles/presse/pressearchiv-zurueck-bis-2006/pressearchiv-2019/detailansicht/article/indertagesbetreuung-und-bedarfsplanung-in-den-kommunen.html> [Stand: 08.10.2020]. Materialien vom Fachtag und weiteres zum Thema Kindertagesbetreuung findet sich auf der Homepage des Landratsamts unter <https://www.biberach.de/landratsamt/kreisjugendamt/kreisjugendamt-informationen/bedarfsplanung.html> [Stand: 08.10.2020].

bei den Kindergartenkindern berichten 54% der Landkreise von Schwierigkeiten. Die Eltern kommen mit ihren Problemstellungen in Bezug auf die Kinderbetreuung auch bei den Landkreisen an: nur vier von 35 gaben an, dass es bei Ihnen bislang keine Beschwerden gegeben hätte. In acht Landkreisen gab es auch bereits Klagen.

Bereits im Juli 2019 waren die kommunalen Spitzenverbände mit dem Vorschlag einer **zeitlich befristeten Übergangslösung**, die die Erhöhung der Höchstgruppenstärke um bis zu zwei Plätze vorgesehen hätte, auf das Kultusministerium und schließlich auf die Landtagsfraktionen zugegangen. Ein Ergebnis dieses Vorstoßes liegt bisher noch nicht vor. Gespräche konnten corona-bedingt nicht geführt werden.

Dafür gilt aktuell die „Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen“ (Corona-VO-Kita),³⁷ die besagt, dass unter bestimmten Umständen vom Mindestpersonalschlüssel um bis zu 20% nach unten abgewichen werden kann. Dies ist beim KVJS anzuzeigen. Mit Zustimmung des KVJS kann auch von der Höchstgruppenstärke abgewichen werden. Diese Maßnahmen sollen natürlich keineswegs dazu dienen, dem Mangel an Betreuungsplätzen entgegenzuwirken, sondern sie sollen zu Pandemiezeiten ein gewisses Maß an Flexibilität erlauben, so dass möglichst viele Kinder wieder betreut werden können. Welche Auswirkungen die Pandemiebedingungen auf die Betreuungssituation als Ganzes haben werden, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

Im Vorgriff auf die Überlegungen zu einer befristeten Übergangslösung war dazu auch eine Frage im Erhebungsbogen für die Kommunen im Landkreis Biberach enthalten gewesen.



Grafik 27: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2020

38 Kommunen gaben an, von der Möglichkeit der vorübergehenden Erhöhung der Höchstgruppenstärke Gebrauch machen zu wollen – sofern diese zur Verfügung stünde. Nur zwei Gemeinden gaben an, dies nicht nutzen zu wollen, zwei weitere haben keinen Bedarf. Unter denen, die eine Übergangslösung für sich nutzen wollen würden, äußerten sich einige dennoch kritisch und wiesen darauf hin, dass so der Mangel an Plätzen nicht im Kern und dauerhaft zu beheben sei, es für die Fachkräfte in den Einrichtungen eigentlich unzumutbar und nur die

³⁷ Abrufbar unter <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Kita> [Stand: 08.10.2020].

schlechteste Lösung sei. Dennoch spiegeln auch diese Rückmeldungen die angespannte Lage der Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Immerhin konnte in Bezug auf die **Verlegung des Stichtags für die Einschulung** zwischen dem Kultusministerium und den kommunalen Spitzenverbänden noch eine Einigung erzielt werden. Zuerst war vorgesehen gewesen, den Stichtag mit Wirkung ab dem Schuljahr 2020/2021 vom 30. September auf den 30. Juni vorzuverlegen. Das hätte bedeutet, dass mit einem nur sehr kurzen Vorlauf bis zu einem Viertel eines Jahrgangs an Kindern mehr in den Kindergärten hätte betreut werden müssen. Nun ist vereinbart und im Schulgesetz für Baden-Württemberg § 73 festgeschrieben, den Einschulungsstichtag für das Schuljahr 2020/2021 auf den 31. August zu verlegen, für 2021/2022 auf den 31. Juli und erst für 2022/2023 auf den 30. Juni.³⁸

Im letztjährigen Bericht war an dieser Stelle schon auf den am 20.01.2019 zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen „**Pakt für gute Bildung und Betreuung**“ und die damit verbundenen kommenden Maßnahmen in den Bereichen Fachkräfte, sprachliche Bildung, Inklusion und Mitfinanzierung von Leitungsfreistellung eingegangen worden. Im Bereich der Kindertagespflege geht es neben der bereits umgesetzten Erhöhung der laufenden Geldleistungen an die **Tagespflegepersonen** auch um eine **Erhöhung der Qualifikationsanforderungen**. Deshalb wird die Dauer der Grundqualifikation von 160 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten auf 300 Unterrichtseinheiten erhöht. Für bereits tätige Tagespflegepersonen wird es eine Aufbauqualifizierung im Umfang von 140 Einheiten geben. Aktuell läuft die Ausschreibung zur Erarbeitung eines Qualifizierungskonzepts, das sich inhaltlich am aktuellen kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts orientieren soll.

Eine wichtige Quelle für Informationen zur Situation in der Kindertagesbetreuung und zur Bedarfsentwicklung ist der KVJS mit seiner **Berichterstattung**.

In seinen Veranstaltungen und Austauschgremien verweist der KVJS weiterhin auf die Ende 2017 vom DJI veröffentlichte Studie „Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter“.³⁹ Diese Studie befasst sich mit den bundesweit zu schaffenden Plätzen für U3-Kinder, Kindergartenkinder und Kinder im Grundschulalter sowie den entsprechenden Personal- und Finanzierungsaspekten bis zum Jahr 2025. Basis der Berechnung sind die Daten des Jahres 2016.

Über die Altersgruppen hinweg und unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und der noch nicht erfüllten Elternwünsche ermittelte das DJI für ganz Deutschland einen zusätzlichen Bedarf von fast 1,1 Mio. zusätzlichen Betreuungsplätzen bis 2025.⁴⁰

Drei Hauptfaktoren führt das DJI für steigenden Platzbedarf an:

- die seit 2012 leicht steigenden Geburtenzahlen,
- die Zuwanderung insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 sowie
- den weitergehenden Bedarf an Betreuungsangeboten im Grundschulalter.

Hinzu kommen die sich dynamisch verändernden Betreuungswünsche der Eltern.

Für die Unter-3-Jährigen wurde bei den Eltern Betreuungswünsche für 42,6% der Kinder erhoben. Diese Quote könnte 2025 erreicht werden, wenn die bisherige Ausbaquote von 1,8% zusätzlich jedes Jahr weiterhin erreicht wird.

³⁸ Informationen dazu abrufbar unter <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2019+08+29+Einschulungsstichtag> [Stand: 08.10.2020].

³⁹ Die Studie kann auf der Homepage des DJI unter <https://www.dji.de/medien/publikationen/detailansicht/literatur/25090-plaetze-personal-finanzen-der-kita-ausbau-geht-weiter.html> heruntergeladen werden [Stand: 25.07.2019].

⁴⁰ Vgl. DJI (Hg.) 2017: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund S. 19.

Für die Kindergartenkinder wünschen 96,2% eine Betreuung, was annähernd der aktuellen Betreuungsquote entspricht.

In Bezug auf Grundschul Kinder wünschen 55,7% der Eltern eine Betreuung. Darunter sind auch ca. 5% Eltern, deren Kind aktuell betreut wird, wo aber darüberhinausgehender Bedarf besteht.

Hier liegen allerdings die größten Schwierigkeiten in der Vorausschau, da sich die Betreuungsangebote für Grundschüler zwischen Horten, Ganztagschulen und Übermittags-Betreuung in den Bundesländern sehr unterscheiden.

Durch die baden-württemberg-bezogene Berichterstattung des KVJS wird deutlich, wie groß die Anstrengungen im Bereich des Ausbaus der Betreuungsangebote in den vergangenen Jahren waren und was erreicht wurde. Ein Faktor, an dem man diesen Ausbau auch nachzeichnen kann, ist die Entwicklung der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen⁴¹: Waren es 2005 ca. 40.000, so waren 2013, dem Zeitpunkt der Einführung des Rechtsanspruchs für Unter-3-Jährige bereits 63.000 und 2018 85.000. In Abgleich mit den Ausbauzahlen der Plätze zeigt sich, dass aufgrund des höheren Betreuungsschlüssels für jüngere Kinder und der Verlängerung der Öffnungszeiten relativ immer mehr Fachkräfte für den Platzausbau benötigt werden. Außerdem ergibt die Analyse der Altersgruppen der in den Kindertageseinrichtungen Tätigen, dass in den nächsten Jahren größere Gruppen das Ruhestandsalter erreichen und die Nachfrage nach zusätzlichem Personal alleine aus diesem Grund schon steigen wird. Für die weiteren Entwicklungen ist aus Sicht des KVJS das Thema Fachkräfte daher zentral. Deshalb gab es am 31.01.2020 ein Expertenhearing unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und von Kultus- und Sozialministerium zum **Fachkräftebedarf** in der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem insbesondere der Fachkräftebedarf in der Kindertagesbetreuung in den Blick genommen wurde.

Das Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“ wird auch 2021 weitergeführt. Einrichtungen erhalten bei Aufnahme in das Programm eine Anschubfinanzierung und Veranstaltungs- und Beratungsangebote.

Als unterstützende Handreichung für die Kommunen hat das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und der FamilienForschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt die Broschüre „**Handreichung Familienfreundliche Kommune**“ 2020 überarbeitet und zusätzlich auch als WebApp herausgebracht, die unter <https://www.familienfreundliche-kommune.de> aufgerufen werden kann. Mit einem Fragenkatalog zur Selbstevaluation und Weiterentwicklung sollen die Kommunen dabei unterstützt werden, familienfreundliche und nachhaltige Strukturen vor Ort zu schaffen.

Neben den Entwicklungen auf Landesebene haben teilweise auch Entscheidungen auf **Bundesebene** weitreichende Folgen für die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung auf der kommunalen Ebene.

Wie im Kita-Bericht 2018 bereits erwähnt, sieht der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung einen **Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter** ab dem Jahr 2025 vor. Mittlerweile gibt es auch erste konkrete Schritte, die den Weg dorthin ebnen sollen: Im September 2020 wurde gemeinsam vom Bundesfamilien- und vom Bundesbildungsministerium ein Investitionsprogramm zum beschleunigten Ganztagsausbau gestartet. Mit Mitteln aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket können Ausstattungsinvestitionen wie Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte sowie Investitionen in

⁴¹ Berücksichtigt wurden die Personen, die nach § 7 KiTaG auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden können.

Hygienemaßnahmen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände) finanziert werden. Außerdem sollen Planungsleistungen für den erforderlichen Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkinder finanziert werden. Da von dem Programm auch ein konjunktureller Impuls ausgehen soll, müssen die Maßnahmen bis spätestens 30.06.2021 begonnen und die Mittel bis zum 31.12.2021 verausgabt werden. Insgesamt stellt der Bund 750 Mio. Euro für dieses Programm zur Verfügung. Die diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern soll demnächst unterschrieben werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt dann auf Grundlage der Förderrichtlinien der Bundesländer.

Auch wenn die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Rechtsanspruchs noch nicht abgeschlossen sind und auch weiterhin nicht bekannt ist, wo der Rechtsanspruch gesetzlich verankert werden soll,⁴² läuft bereits ein Gesetzgebungsverfahren für ein Sondervermögen „Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“, mit dem weitere Investitionen der Länder und Kommunen unterstützt werden sollen.

Der **Ausbau der Kindertagesbetreuung** für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wurde auch seit 2008 in vier Investitionsprogrammen⁴³ mit dem Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ von Seiten des Bundes finanziell unterstützt. Diese Förderung sollte nun eigentlich auslaufen, obwohl die Programme aufgrund der hohen Nachfrage der Kommunen überzeichnet waren. Nun sollen im Rahmen des Krisenbewältigungspakets zum Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 kurzfristig zusätzliche Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Für Baden-Württemberg geht es dabei voraussichtlich um über 135 Mio. Euro.

Weitergeführt wird hingegen das **Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“**, das als Anschubfinanzierung für neue Plätze, sowohl in eigenen Einrichtungen wie in der Tagespflege und auch für die Betreuung in Ausnahmefällen und Ferienzeiten, konzipiert ist. Kooperationen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

⁴² Zur Debatte steht die Verankerung im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe oder in den Schulgesetzen der Länder. Die Entscheidung wird weitreichende Folgen in Bezug auf die Ansiedelung der Angebote und die Verantwortlichkeiten haben.

⁴³ Die bisherigen Bundesinvestitionsprogramme liefen von 2008–2013, 2013–2014, 2015–2018 und 2017–2020.

8.4 Herausforderungen kompakt

Aus den im Kita-Bericht 2020 dargestellten Zahlen, Erhebungen und Einschätzungen lassen sich folgende Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Kinderbetreuungslandschaft im Landkreis Biberach ableiten:

- Die **Geburtenzahlen** im Landkreis steigen seit 2014 an.
- Das Statistische Landesamt erwartete in seiner Vorausschätzung für 2018 bereits einen Rückgang der Geburten, der sich bis 2035 fortsetzen sollte (von 1.992 auf 1.697). Real gab es für 2019 nochmal einen Zuwachs auf 2.205.
- Die **Belegungsquote** der Einrichtungen ist weiterhin hoch und zeigt damit an, dass es kaum Spielraum gibt.
- Der Landesvergleich für den Bereich der Kindergartenkinder zeigt im Jahr 2019, dass der gestiegenen Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe mit dem Ausbau der Plätze begegnet werden konnte, so dass die **Betreuungsquote** stabil blieb, aber niedriger als 2017 ist.
- Diese Indikatoren geben Hinweise auf den weiterhin notwendigen **Ausbau der Betreuungsangebote**. Allerdings müssen hierzu die einzelnen Altersgruppen gesondert betrachtet werden.
- Für den **U3-Bereich** gibt die DJI-Studie „Plätze. Personal. Finanzen.“ einen Bedarf von ca. 45% an.⁴⁴ Die Auswertung der Altersverteilung der Unter-3-Jährigen zum Stichtag im Landkreis Biberach weist aus, dass zwei Drittel der betreuten Kinder zwischen zwei und drei Jahren sind und nur ein Drittel zwei Jahre oder jünger. Diese Bedarfe können einerseits über spezialisierte Kleinkindgruppen, andererseits insbesondere für die Über-2-Jährigen über altersgemischte Gruppen im Kindergarten gedeckt werden.
- Im Bereich der **Kindergartenkinder** zeigt sich vor allem eine veränderte Nachfrage in Bezug auf die Betreuungszeiten. Hier haben andere Betriebsformen aber teilweise Auswirkungen auf die dann kleinere Höchstgruppenstärke. Zusätzlich werden die Plätze knapp durch die aktuell größeren Jahrgänge und die frühere Betreuung im Kindergarten sowie zusätzlich durch die geplante Verschiebung des Stichtags für die Einschulung.
- Im Bereich der **Schulkindbetreuung** ist mit einer zukünftig vermehrten Nachfrage zu rechnen. Die DJI-Studie geht für diese Altersgruppe von einem Bedarf für 55,7% der Grundschulkinder aus. Allerdings ist bisher noch weiterhin unklar, ob diese über die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder durch schulische Angebote gedeckt werden wird.
- Aufgrund der nicht sicheren Prognosen, die jeweils auch noch durch die Situation vor Ort – Stichwort Baugebiete – beeinflusst wird, sollte versucht werden, möglichst flexible und anpassbare Lösungen zu finden. Insbesondere für kleine Kommunen bieten sich hier Chancen in der interkommunalen Zusammenarbeit.
- Die größte Herausforderung für die Einrichtungen stellt nach wie vor die Gewinnung und Bindung von **Fachkräften** dar. Um dem bereits spürbaren Fachkräftemangel weiter entgegen zu wirken, sollten Einrichtungsträger die aktuellen zusätzlichen Möglichkeiten zur Ausbildung und zur Bindung von Fachkräften prüfen.
- Die **Kindertagespflege** übernimmt weiterhin einen Beitrag zum Strukturausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere für die Unter-3-Jährigen und in der Randzeitbetreuung.

⁴⁴ Wie bereits in den letzten Kita-Berichten erwähnt, plant die Stadt Biberach für die Unter-3-Jährigen insgesamt mit einem Bedarf von 45%. Nach Altersgruppen differenziert geht sie für Kinder unter einem Jahr von 10%, von einem bis zwei Jahre von 39% und für die 2-Jährigen von 85% aus. Diese Quoten finden sich auch in der aktuellen „Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2019/20“ wieder.

- Sprache ist weiterhin der Schlüssel für alle zukünftigen Entwicklungen eines jungen Menschen. Insbesondere für die Kinder mit Fluchterfahrung, für Kinder mit Migrationshintergrund, aber auch für einige Kinder mit Deutsch als Muttersprache ist es essentiell, dass sie in den Betreuungseinrichtungen gute Angebote der **sprachlichen Bildung** vorfinden, die sie in diesem Bereich stärken und unterstützen.
- Um **Inklusion** als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzugehen, sollte sie auch bereits im Kindergarten stattfinden können. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf benötigen zusätzliche Unterstützung. Kindergartenbedarfsplanung vor Ort sollte dafür Spielräume einplanen. Das Modellprogramm Inklusionsbegleiter und der Träger Lernen Fördern Biberach e. V. mit dem Dienst „Integrative Erziehung in Kindertageseinrichtungen“ bieten hier zusätzliche Unterstützung.

9. Anhang

9.1 Rechtliche Grundlagen Kindertagesbetreuung

Kinderförderungsgesetz (KiföG) – Bundesrecht

Seit 01.08.2013 haben alle Kinder zwischen einem und drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder auf Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und setzt sich aus einem bedarfsunabhängigen Grundanspruch und der Erweiterung um kind- oder elternbezogene Bedarfe zusammen. Kinder unter einem Jahr haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn sie die sogenannten erweiterten Bedarfskriterien erfüllen, bspw. ihre Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder studieren.

Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) – Landesrecht

Das KitaG konkretisiert die Aufgaben der Städte und Gemeinden bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SGB VIII.

Es gibt mit den entsprechenden Änderungen im Finanzausgleichsgesetz eine einheitliche Fördersystematik vor und führt die mögliche Betriebskostenförderung aus Bundesmitteln und die Förderung aus Landesmitteln zusammen.

9.2 Rechtliche Grundlagen der Planungsverantwortung und des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung

Planungsverantwortung der Gemeinden nach dem KiTaG:

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.
- (2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.
- (3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Planungsverantwortung des Jugendamtes nach SGB VIII:

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen [...]

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 2. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach SGB VIII:

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gestärkt wird oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
 3. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kinder-tagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

9.3 Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Eine ausführliche und umfassende Darstellung der Angebotsformen findet sich in der entsprechenden Arbeitshilfe des KVJS mit dem Titel „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. Eine Arbeitshilfe mit Mindestrahmenbedingungen und fachlichen

Hinweisen“ aus dem Jahr 2018. Die Arbeitshilfe ist abrufbar unter [https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Online - Arbeitshilfe Kita-Angebotsformen in BW Juni 2018.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Online_-_Arbeitshilfe_Kita-Angebotsformen_in_BW_Juni_2018.pdf) [Stand: 29.09.2020].

Eine Übersicht über die aktuellen Angebotsformen bietet die folgende Tabelle 5:

Angebotsformen für die Kleinkindbetreuung			
1	Krippe (KR) (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten wie 4–7 (s. u.) möglich	12 Kinder
2	Krippe (KR) (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten wie 4–7 (s. u.) möglich	10 Kinder
3	Betreute Spielgruppe (BS) (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	10 Kinder
Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt			
4	Halbtagsgruppe (HT)	Vor- oder Nachmittagsöffnungszeiten mit mindestens 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag	25 bis 28 Kinder
5	Regelgruppe (RG)	Vor- und Nachmittagsöffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag	25 bis 28 Kinder
6	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)	durchgehende Öffnungszeit von mindestens 6 Std./Tag	22 bis 25 Kinder
7	Ganztagsgruppe (GT)	mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit	20 Kinder
8	zeitgemischte Gruppen	Zeitmischung aus 4, 5, 6 und 7	22 bis 25 Kinder (bei GT 20 Kinder)
Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen			
9	Altersgemischte Gruppe (AM) für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
10	Altersgemischte Gruppe (AM) für 2-Jährige bis Schuleintritt	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
11	Altersgemischte Gruppe (AM) für 2-Jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
12	Altersgemischte Gruppe (AM) vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	15 Kinder
13	Altersgemischte Gruppe (AM) vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	15 Kinder
Angebotsformen für die Betreuung von Schulkindern			
14	Hort (Schuleintritt bis unter 14 Jahren)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	20 Kinder
15	Hort an der Schule (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	25 Kinder (bei entsprechender räumlicher Ausstattung)

Tabelle 5: eigene Darstellung, Quelle: KVJS

Für die Betreuung von Kindern in Naturkindergartengruppen gelten besondere Regelungen.

9.4 Kindertagespflege

Der Tagesmütter- und Elternverein e. V. ist im Landkreis Biberach für die Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegeeltern und Familien zuständig. Bevor ein Kind zu Tagespflegeeltern vermittelt wird, werden diese im Bewerbungsverfahren auf ihre Eignung überprüft. Tagespflegeeltern sollen sich durch ihre Persönlichkeit und vertiefte Kenntnisse über Anforderungen der Tagespflege auszeichnen. Sie werden nach dem in Baden-Württemberg gültigen Konzept für Tagespflegepersonen qualifiziert. Betreuen Tagespflegeeltern ein Kind außerhalb der elterlichen Wohnung länger als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate, benötigen sie dazu eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Diese berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Neben institutionellen Angeboten wie Kindergärten, Krippen, Kindertagesstätten und Horten, ist die Kindertagespflege eine familienergänzende Form der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Die Betreuung findet entweder zu Hause bei den Tagespflegeeltern oder den betreuten Kindern statt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, diese in anderen geeigneten Räumen anzubieten, z. B. in eigens dafür angemieteten Wohnungen oder Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen. Die Flexibilität des Angebotes kommt auch Familien mit eher unüblichen Arbeitszeiten entgegen. Tagespflegeeltern bieten in der Regel innerhalb eines für sie vertretbaren Rahmens Kinderbetreuung an. Mit einem Platzangebot, wie in Tageseinrichtungen ist dies daher kaum vergleichbar. Tagespflegeeltern werden je nach individuellem Bedarf von Familien in Anspruch genommen, auch die Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort und vor allem übereinstimmende Haltungen der Familien in Erziehungsfragen und Lebenseinstellungen sind für die Vermittlung von Bedeutung.

9.5 Betreuungsangebote im schulischen Kontext

Verlässliche Grundschule

Die Verlässliche Grundschule umfasst Unterrichtsblöcke am Vormittag, die entsprechend dem örtlichen Bedarf um Betreuungsangebote vor und nach der Unterrichtszeit ergänzt werden können. Träger der Betreuungsangebote können freie oder kommunale Träger sein; die Betreuung kann auch in Kindergärten angeboten werden. Für Angebote, die eine Betreuungszeit von insgesamt sechs Stunden sicherstellen, gewährt das Land Zuschüsse. Dies gilt nicht wenn das Betreuungsangebot nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz gefördert wird. Die Zuschüsse betragen 458 Euro je Gruppe und betreute Wochenstunde im Schuljahr. Eine Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich da diese Betreuungsform als Jugendfreizeiteinrichtung definiert wird.

Flexible Nachmittagsbetreuung

Allgemeinbildende Schulen können nachmittags flexible Betreuungsangebote für Schulkinder organisieren. Dazu gehören z.B. Arbeitsgemeinschaften oder verschiedene Freizeitaktivitäten. Die Förderung durch das Land beträgt je Gruppe und betreute Wochenstunde 275 Euro im Schuljahr. Empfänger der Förderung können öffentliche Schulträger sowie freie Träger sein. Außer an Ganztags Hauptschulen werden solche Angebote zudem an Ganztages Schulen oder Internaten nicht bezuschusst.

9.6 Abkürzungsverzeichnis

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

DJI – Deutsches Jugendinstitut e. V.

EGH – Eingliederungshilfe

FAG – Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)

Gute-KiTa-Gesetz – Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

KDW – Kita-Data-Webhouse (Online-Tool zur Erfüllung der Meldepflicht für baden-württembergische Kindertagesbetreuungseinrichtungen und zur Bedarfsplanung)

KiföG – Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)

KIRU - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm

KitaG – Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz)

KiTaVO – Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung)

Komm.ONE – Anstalt des öffentlichen Rechts, die Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung für kommunale Körperschaften beschafft, entwickelt und betreibt; Nachfolger von KIRU; firmierte zwischenzeitlich unter ITEOS

KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

SchG – Schulgesetz für Baden-Württemberg

SGB VIII – Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)

Stala – Statistisches Landesamt

U3 – Unter-3-Jährige (auch als Kleinkinder bezeichnet)

Ü3 – Über-3-Jährige (im Zusammenhang hier „Kindergartenkinder“)

VwV – Verwaltungsvorschrift

9.7 Verzeichnisse der Tabellen und Grafiken

Tabelle 1: Anzahl der Geburten, Vorausrechnung des Stala	4
Tabelle 2: Anzahl der Gruppen, der genehmigten Plätze, der betreuten Kinder und der Belegungsquoten nach Gruppenarten.....	8
Tabelle 3: Übersicht Tagespflege	11
Tabelle 4: Kennzahlen 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege ..	33
Tabelle 5: Übersicht Angebotsformen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen.....	48
 Grafik 1: Anzahl der Geburten im Landkreis Biberach	5
Grafik 2: Entwicklung Anteil genehmigter Plätze in den einzelnen Gruppenformen	7
Grafik 3: Betreuungszeiten 2019 der Kinder in altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen	7
Grafik 4: Belegungsquote (Relation belegte Plätze/genehmigte Plätze) der Gemeinden	9
Grafik 5: Belegungsquote (Relation belegte Plätze/genehmigte Plätze) der Kleinkindgruppen (Krippen) in den Gemeinden.....	10
Grafik 6: Anzahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder	12
Grafik 7: Betreuungstage in der Tagespflege pro Woche.....	13
Grafik 8: Veränderungen im Kindergartenjahr 2019/2020	14
Grafik 9: Grundlagen der Bedarfsermittlung	15
Grafik 10: Entwicklung der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder seit 2015 im Landkreis Biberach	16
Grafik 11: Anzahl der in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren	17
Grafik 12: Altersverteilung Unter-3-Jährige.....	18
Grafik 13: Entwicklung Betreuungszeiten Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen	19
Grafik 14: Betreuungsquoten der Kinder unter drei Jahren in den Stadt- und Landkreisen Baden- Württembergs.....	20
Grafik 15: Anzahl der in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder über drei Jahren (ohne Schulkinder).....	21
Grafik 16: Entwicklung Betreuungszeiten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.	22
Grafik 17: Betreuungsquoten für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Kindergartenalter in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs	23
Grafik 18: Entwicklung Anzahl betreuter Schulkinder von 2015 bis 2020	24
Grafik 19: Entwicklung Betreuungszeiten von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen	25
Grafik 20: Schulkindergärten und integrative Erziehung	29
Grafik 21: Nettoressourcenbedarf Schlüsselprodukt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	32
Grafik 22: Weiterer Bedarf aus Sicht der Kommunen.....	34
Grafik 23: Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren.....	35
Grafik 24: Geplante Veränderungen im Kindergartenjahr 2020/2021	36
Grafik 25: Herausforderungen im Themenbereich Personalgewinnung	387
Grafik 26: Weitere Herausforderungen.....	38
Grafik 27: Nutzung einer möglichen befristeten Übergangslösung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gewünscht.....	40

Impressum

Konzeption und Text: Isabel Hoever
Datenaufbereitung: Carina Schilling

Landratsamt Biberach
Jugendhilfeplanung
Rollinstraße 18
88400 Biberach

Oktober 2020